

Anlage 1

Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 21 „Rettungszentrum Tannenweg“ Vorentwurf

Umweltbericht



Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1	UMWELTBERICHT NACH ANLAGE 1 ZU §§ 2 ABS. 4 UND 2A BAUGB	1
1.1	EINLEITUNG	1
1.1.1	<i>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....</i>	<i>1</i>
1.1.2	<i>Standort, getroffene Festsetzungen sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben</i>	<i>1</i>
1.1.3	<i>Bedarf an Grund und Boden.....</i>	<i>2</i>
1.1.4	<i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung</i>	<i>2</i>
1.1.4.1	Bauplanungsrecht	2
1.1.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege.....	3
1.1.4.3	Immissionsschutz	5
1.1.4.4	Bodenschutz.....	6
1.1.4.5	Gutachtliches Landschaftsprogramm (LaPro)	6
1.1.4.6	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP).....	8
1.1.4.7	Landschaftsplan	8
1.1.5	<i>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.....</i>	<i>10</i>
1.1.5.1	Schutzgut Tiere.....	10
1.1.5.2	Schutzgut Pflanzen und Biotope	21
1.1.5.3	Schutzgut biologische Vielfalt	22
1.1.5.4	Schutzgut Fläche	23
1.1.5.5	Schutzgut Boden	23
1.1.5.6	Schutzgut Wasser.....	24
1.1.5.7	Schutzgut Luft	25
1.1.5.8	Schutzgut Klima.....	26
1.1.5.9	Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	27
1.1.5.10	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	30
1.1.5.11	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	31
1.1.5.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
1.1.6	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung</i>	<i>32</i>
1.1.7	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....</i>	<i>32</i>
1.1.7.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	35
1.1.7.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	35
1.1.7.22	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	39
1.1.9.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Eingriffe.....	42
1.1.10	<i>Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen</i>	<i>49</i>
1.2	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	49
1.2.1	<i>Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....</i>	<i>49</i>
1.2.2	<i>Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung</i>	<i>49</i>
1.2.3	<i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</i>	<i>49</i>
1.2.4	<i>Quellenangaben</i>	<i>49</i>
1.2.4.1	Gutachten.....	49
1.2.4.2	Sonstige Quellen	50
1.2.4.3	Rechtsgrundlagen	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Landschaftsplan Göhren-Lebbin, rot: Geltungsbereich des Bebauungsplans	8
Abbildung 2:	Ausschnitt Flächennutzungsplan Göhren-Lebbin, 2006	9
Abbildung 3:	Ausschnitt Historische Karte um 1900 (Kartenportal Mecklenburg – Vorpommern, Abruf Mai 2025)	10
Abbildung 4:	Schwerpunktbereiche der beobachteten Vögel (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2024)	15
Abbildung 5:	Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2024)	16
Abbildung 6:	Lage der Kriechtierfallen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2024)	17
Abbildung 7:	aus AFB Nachtrag „Poppentiner Graben“, 2024	19
Abbildung 8:	aus AFB Nachtrag „Poppentiner Graben“, Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren im Bereich des Poppentiner Grabens, 2024	20
Abbildung 9:	Klimadiagramm Göhren-Lebbin (1961-1990)	26
Abbildung 10:	Internationale Schutzgebiete in Umgebung des Untersuchungsraumes des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern (Abruf Mai 2025)	28
Abbildung 11:	Nationale Schutzgebiete in Umgebung des Untersuchungsraumes sowie weitere Schutzausweisungen des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern (Abruf Mai 2025)	29
Abbildung 12:	Lärmband der B 192 mit Darstellung des Geltungsbereiches	31
Abbildung 13:	Biotoptypenplan-Vorentwurf, B-Plan 21 „Rettungszentrum Tannenweg“, Stand 16.06.2025	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbedarf des Bebauungsplans (Stand CESA 19.05.2025)	2
Tabelle 2:	Auflistung der möglichen Vogelarten und ihre besonderen Schutzbedingungen (grau hinterlegt = Vorkommen im Geltungsbereich)	11
Tabelle 3:	Auflistung beobachteter Fledermausarten im Geltungsbereich und Umfeld	15
Tabelle 4:	Auflistung beobachteter Reptilien und Amphibien im Geltungsbereich und Umfeld	16
Tabelle 5:	Besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich des Poppentiner Grabens (grau hinterlegt = Brutwahrscheinlichkeit)	17
Tabelle 6:	Potentielle Fledermausarten im Bereich des Poppentiner Grabens	18
Tabelle 7:	Potentielles Auftreten von Lurchen und Kriechtieren in Bereich des Poppentiner Grabens	20
Tabelle 8:	Festgestellte Biotoptypen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld	22
Tabelle 9:	Maximal zulässige Versiegelung	35
Tabelle 10:	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	37
Tabelle 11:	Allgemeine Zuordnung des Biotopwerts	44
Tabelle 13:	Betroffene Biotoptypen mit Biotopwert (gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG fett markiert)	44
Tabelle 14:	Betroffene Biotoptypen im Geltungsbereich mit Eingriffsflächenäquivalent	45
Tabelle 15:	Betroffene Biotoptypen der Wirkzone I mit Eingriffsflächenäquivalent	46
Tabelle 16:	Neue Versiegelung im Geltungsbereich	47
Tabelle 17:	multifunktionaler Kompensationsbedarf	47
Tabelle 18:	Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich	48

1 UMWELTBERICHT NACH ANLAGE 1 ZU §§ 2 ABS. 4 UND 2A BAUGB

1.1 EINLEITUNG

1.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) obligatorischer Bestandteil des Regelverfahrens für Bauleitpläne.

Göhren-Lebbin hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohn- und Feriendort entwickelt. Durch die damit verbundenen Weiterentwicklungen der Funktionen Wohnen und Tourismus und die Vergrößerung der Gemeinde haben sich die Anforderungen an den Brandschutz geändert und eine größere Feuerwache ist erforderlich geworden.

Derzeit gedenken der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Gemeinde Göhren-Lebbin außerdem auf einem Standort im Bereich der Gemeinde Göhren-Lebbin nahe der Bundesstraße B 192 eine Nutzungsbündelung aus einer neuen DRK-Rettungswache und einem Standort für die Feuerwehr der Gemeinde zu entwickeln. Gleichzeitig soll auf der Fläche der kommunale Bauhof einen neuen, vergrößerten Standort finden.

Für das Plangebiet am Tannenweg wird der Bebauungsplan Nr. 21 „Rettungszentrum Tannenweg“ aufgestellt. Geplant ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche.

1.1.2 Standort, getroffene Festsetzungen sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Göhren-Lebbin in der Gemeinde Göhren-Lebbin am südlichen Rand der Ortslage. Es befindet sich zwischen der bestehenden Siedlungsfläche (Wohnhäuser, Therme und Dorfhotel) und landwirtschaftlicher Acker- sowie Brachfläche und bildet somit den Übergang zur freien Landschaft.

Der Standort am Tannenweg ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Eine Umsetzung einer Gemeinbedarfsfläche nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich ist nicht möglich, da es sich nicht um eines der im Gesetz aufgeführten privilegierten Vorhaben handelt. Zudem sind öffentliche Belange beeinträchtigt, da eine Gemeinbedarfsfläche nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Dementsprechend ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Unter Beachtung von Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen, einem ausreichenden Entwicklungsspielraum für die geplanten Nutzungen sowie die Möglichkeit den Standort mit ähnlich gelagerten Nutzungen sinnvoll ergänzen zu können, soll zunächst eine Fläche von etwa 2-3 ha des insgesamt über 5 ha großen Flurstücks 43/3 in der Flur 1 der Gemarkung Göhren planungsrechtlich vorbereitet werden. Hierfür wurde am 16.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Rettungszentrum Tannenweg“ durch die Gemeindevertretung Göhren-Lebbin beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziel- und Festsetzungen mit Umweltbelang getroffen:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Gewährleistung einer sozial angemessenen Bodennutzung
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche
- Festsetzung einer Grünfläche

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,2 ha.

Es werden folgende Flächennutzungen mit entsprechendem Flächenbedarf im Bebauungsplan festgesetzt:

Tabelle 1: Flächenbedarf des Bebauungsplans (Stand CESA 19.05.2025)

	m ²	%
Flächen für Gemeinbedarf	13.156	59,1
<i>Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr, Rettungswache</i>		
Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	655	2,9
<i>Öffentliche Straßenverkehrsfläche</i>		
Private Grünfläche/ davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.947	8,8
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6.493	29,2
Geltungsbereich	22.251	100,0

1.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

1.1.4.1 Bauplanungsrecht

Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)¹ sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll „mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3624), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist

Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Nach § 2 Abs. 4 i. V. mit § 2a des Baugesetzbuchs ist die Umweltprüfung mit Umweltbericht obligatorischer Bestandteil des Regelverfahrens für die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch darzulegen.

- Der Inhalt der Umweltprüfung wird u. a. durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert, wonach z. B. folgende Kriterien zu prüfen sind:
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

1.1.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Gesetzliche Grundlage für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege bilden das Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG) und das Mecklenburgische Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V³). Hier sind die Ziele und Inhalte sowie das Verhältnis zur Bauleitplanung und zu den Fachplanungen geregelt.

Nach § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert wurde

³ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546)

Eingriffsregelung

Die §§ 13 bis 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalten die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Der Verursacher von Eingriffen ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Artenschutz

In § 44 BNatSchG ist der Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) geregelt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des Absatzes 1 eingehalten werden können und eine unzulässige Beeinträchtigung von Individuen, der lokalen Population und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Zu beachten sind nationale und europäische Verordnungen und Richtlinien wie die Europäische Artenschutzverordnung, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie die Europäische Vogelschutz-Richtlinie.

In § 44 Absatz 5 BNatSchG wird geregelt, dass bei Eingriffen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Baugesetzbuch zulässig sind, nur die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) unter die Zugriffsverbote fallen. Konkret gelten die Zugriffsverbote unter folgenden Voraussetzungen: Sind FFH-Arten (Anhang IV), europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme / Zerstörung von Lebensstätten) und infolgedessen gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 (Verletzen, Töten, Entnahme von Entwicklungsformen) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V definieren die geschützten Biotoptypen und deren Schutzstatus. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.

Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet § 20 NatSchAG M-V den gesetzlichen Biotopschutz auch auf folgende Biotope aus:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,

- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken.

Baum- Alleenschutz

In § 18 NatSchAG M-V wird der gesetzliche Baumschutz definiert. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Wald im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

1.1.4.3 Immissionsschutz

Ziel des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)⁴ ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z. B. Wohnen soweit wie möglich vermieden werden.

Mit Lärmaktionsplänen – zu deren Aufstellung Städte und Gemeinden nach § 47d BImSchG unter bestimmten Bedingungen verpflichtet sind, sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Planungen und Vorhaben können die Entstehung von Lärmbeeinträchtigungen beeinflussen (vgl. Kapitel Schutzgut Mensch).

Für gewerbliche Anlagen sind die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) maßgebend.

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (I Nr. 58)

Zur Beurteilung der Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird die DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1; Grundlagen von Juli 2002 herangezogen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm betragen in allgemeinen Wohngebieten 55 dB(A) tags und 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) nachts, in Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) bzw. dB(A) und in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) bzw. 50(A) dB(A).

Sofern Orientierungswerte aufgrund einer bestehenden Vorbelastung nicht durch eine entsprechende Zuordnung von Nutzungen eingehalten werden können, z. B. bei einem nicht vermeidbaren Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an eine vorhandene Straße, so ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zumindest zu gewährleisten, dass durch die Festsetzung von Maßnahmen zum aktiven und passiven Schallschutz (beispielsweise schalltechnisch günstige Anordnung von Gebäuden und von Aufenthaltsräumen in Gebäuden, Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, Abschirmungen, Vermeidung von unerwünschten Reflexionen) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

1.1.4.4 Bodenschutz

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)⁵ ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind so weit wie möglich zu vermeiden. Bezogen auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanzen und Boden-Grundwasser enthält die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) definierte Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte.

Das Landesbodenschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern untersetzt spezifische Regelungen in Landesrecht.⁶

1.1.4.5 Gutachtliches Landschaftsprogramm (LaPro)

Das Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern⁷ enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns. Rechtsgrundlage für das Landschaftsprogramm ist § 11 des NatSchAG M-V.

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm werden für einzelne Landschaftszonen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Qualitätsziele formuliert, die zu entsprechenden Handlungskonzepten führen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zur Landschaftszone der Höhenrücken und Seenplatte. Für die Sölle und Kleingewässer werden z. B. ein Erhalt und die Wiederherstellung gefordert. Der Landschaftsraum ist neben den Gewässern auch durch Wälder gekennzeichnet. Laubwälder, insbesondere Buchen- und Buchenmischwälder und

⁵ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

⁶ Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011, zuletzt geändert d. A. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

⁷ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

naturnahe Wälder auf nassen Standorten sind demnach zu erhalten, standortfremde Kiefernwälder zu naturnäheren Waldbeständen umzubauen. Die entwässerten Moorstandorte am Kölpinsee sind vorrangig zu regenerieren.

Der Bereich südlich des Kölpinsees wurde als sehr bedeutender unzerschnittener landschaftlicher Freiraum eingestuft. Hier muss z. B. die weitere touristische Entwicklung wegen der Rückzugsbereiche störempfindlicher Tierarten mit großer Sorgfalt erfolgen.

Der Fleesensee besitzt eine sehr gute landschaftliche Eignung für das Natur- und Landschaftserleben. Der Bereich um Göhren-Lebbin wird sehr stark durch Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Daher wird hier ein Schwerpunkt- und Ordnungsbereich dargestellt. Der weitere Bereich südlich des Fleesensees besitzt günstige Voraussetzungen für eine Erholungsnutzung, die aber wegen der landschaftlichen Ausstattung naturverträglich gestaltet werden muss. Am Kölpinsee besitzen die ökologischen Funktionen Vorrang.

Der Bereich unmittelbar südlich von Fleesensee und Kölpinsee gehört zum großräumigen Biotopverbund des mecklenburgischen Höhenrückens. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet hat eine hohe Bedeutung als Bereich mit Rastplatzfunktion für Vögel.

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm werden für einzelne Landschaftszonen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Qualitätsziele formuliert, die zu entsprechenden Handlungskonzepten führen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zur Untereinheit der beschriebenen Landschaftszone „Mecklenburger Großseenlandschaft“ und hat die Charakteristik einer Endmoräne. Das Bodenpotential für den Geltungsbereich wird mit dem Funktionsbereich „Lehme / Tieflehme, sickerwasserbestimmt“ beschrieben. Zudem wird das Bodenpotential mit „hoch bis sehr hoch (3)“ bewertet. Zum Thema Grundwasserpotential macht das GLaPro die Aussagen, dass die Grundwasserneubildung der Bewertungsstufe „Klasse 2: mittlere Bedeutung [Durchschnitt: 10 – 15 %]“ zugeordnet wird und das nutzbare Grundwasserangebot mit der „Klasse 3: hohe Bedeutung [$>1.000 \leq 10.000 \text{ m}^2/\text{d}$]“ bewertet wird.

Die Landnutzung wird in Karte 3 als „Acker und sonstige Nutzung“ beschrieben. Göhren-Lebbin zählt zu den Biotopverbundräumen von überregionaler Bedeutung (Karte 8). Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Kernbereiches unzerschnittener landschaftlicher Freiräume der Stufe 1 (gering, $0,25 - 5,9 \text{ km}^2$) sowie der Stufe 2 (mittel, 6 – 8 Punkte) (Karte 7a, 7b).

Als Sicherung ökologischer Funktionen vor Auswirkungen der Erholungsnutzung, wird der Geltungsraum als „Raum mit gleichrangiger Bedeutung; Erschließung für natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzungen“ beschrieben. Die Infrastruktur des Natur- und Landschaftserlebens wird als „Bereich mit guter Erschließung durch Wanderwege“ dargestellt. Die sich nordöstlich befindende Gemeinde Göhren-Lebbin wird als „Raum mit aktuell starker Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch die Erholungsnutzungen (Schwerpunkt- und Ordnungsbereich)“ bezeichnet.

Die Karte der Raumentwicklung gibt für den Geltungsbereich einen Bereich mit besonderer Bedeutung (Biotopverbund, Freiraumstruktur, Küstengewässer – Vorschlag für Vorbehaltsgebiete) an. Bezogen wird sich hierbei auf die unzerschnittenen Freiräume, in welchem die Freiraumstruktur gesichert werden soll.

1.1.4.6 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie hat auf Grundlage des § 11 NatSchAG M-V den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP) 2011 fortgeschrieben.⁸

Der GLRP stellt für den Geltungsbereich folgende Aussagen dar:

- Naturräumliche Gliederung: Landschaftszone 4, Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, Großlandschaft Mecklenburger Großseenlandschaft mit der Landschaftseinheit Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee
- Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV): M3, Waldmeister-Buchenwald
- Schutzwürdigkeit des Bodens: Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit
- Schutzwürdigkeit des Grundwassers (Teilbewertung: Schutzfunktion der Deckschichten): Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit (Schutzfunktion ungünstig)
- Klimaverhältnisse: niederschlagsbegünstigt
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes: Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung): Stufe 2 – mittlere Schutzwürdigkeit
- Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft: Bereiche mit besonderer Bedeutung

1.1.4.7 Landschaftsplan

Landschaftspläne⁹ stellen gemäß § 11 BNatSchG Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Ebene dar. Inhalte und Verfahren sind in § 11 NatSchAG M-V geregelt.

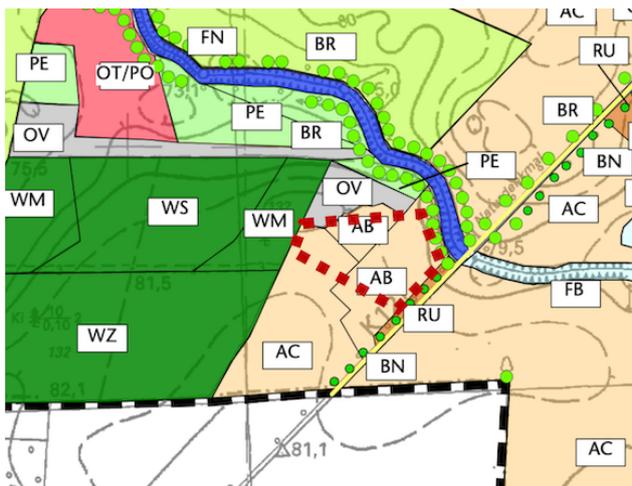


Abbildung 1: Landschaftsplan Göhren-Lebbin, rot: Geltungsbereich des Bebauungsplans

⁸ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Erste Fortschreibung, Güstrow.

⁹ Landschaftsplan Göhren-Lebbin (2004), Büro Stefan Wallmann.

Im Landschaftsplan (s. vorherige Abbildung) wird der Geltungsbereich als Ackerbrache dargestellt. Südlich entwickelt sich die Ackerbrache außerhalb des Geltungsbereiches zu einer intensiv genutzten Ackerfläche. Nördlich des Plangebietes ist ein Großparkplatz sowie der „Poppentiner Graben“ als geschützter naturnaher Bach vorhanden. Laub-/Nadel-Mischwälder liegen westlich des Geltungsbereiches. Östlich setzen sich neben ruderalen Staudenfluren die Ackerflächen weiter fort.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Göhren-Lebbin hat einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006, der mittlerweile in der 6. Änderung liegt.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz/Gokart nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt (s. folgende Abbildung). Die Planungsziele des Bebauungsplanes befinden sich damit nicht in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan kann dementsprechend nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

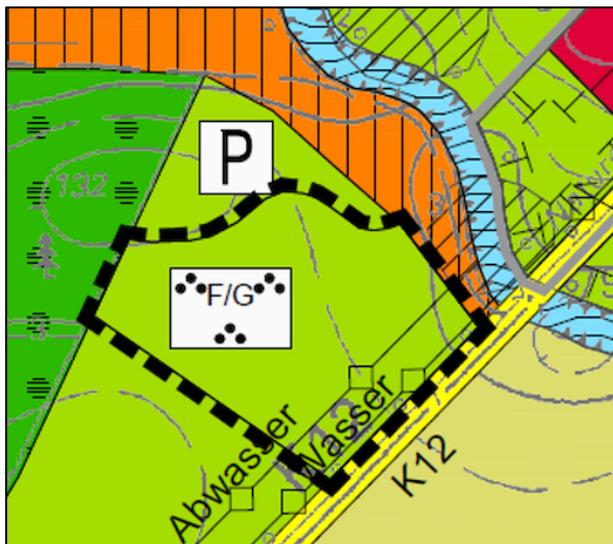


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan Göhren-Lebbin, 2006

Historische Entwicklung

Die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Göhren-Lebbin wurden bereits im 13. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt. In der Zeit von 1843 bis 1914 hieß die Gemeinde „Blücher“ (s. folgende Abbildung). Der Name wurde aufgrund der Gutsbesitzerfamilie Blücher vergeben. Die landschaftliche Lage sowie die Ufer des Fleesensees haben die Gemeinde zu einem dominanten Wirtschaftszweig für Tourismus werden lassen. Zur Gemeinde dazugehörig sind die Ortsteile Göhren-Lebbin, Kisserow, Penkow, Poppentin, Roetz, Untergöhren sowie Wendhof.

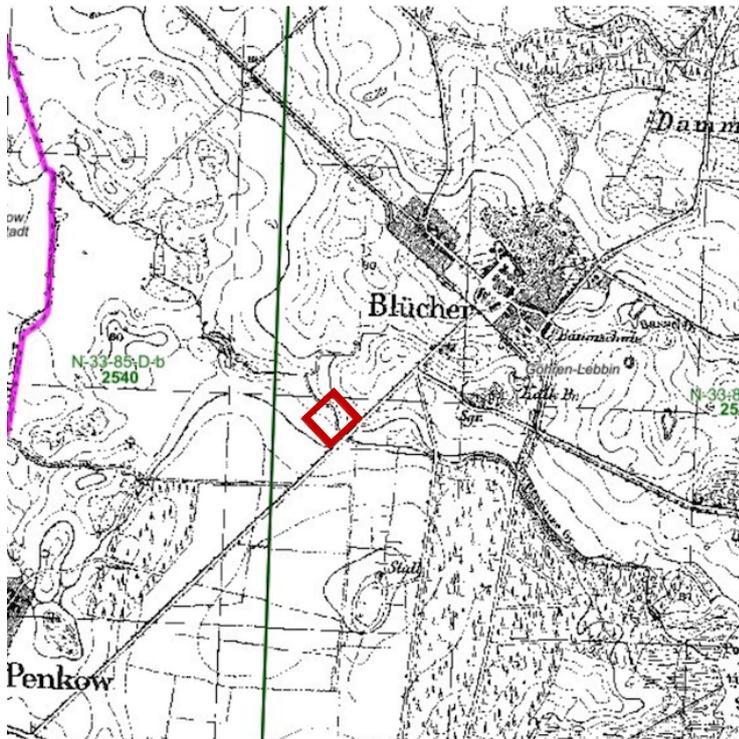


Abbildung 3: Ausschnitt Historische Karte um 1900 (Kartenportal Mecklenburg – Vorpommern, Abruf Mai 2025)

1.1.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung werden zunächst die einzelnen Schutzgüter getrennt voneinander erfasst und bewertet. Vorliegende Daten und Erhebungen wurden in die Untersuchung eingearbeitet. Eine wichtige Grundlage der Bestandsaufnahme (zusätzlich zur örtlichen Erfassung) sind u. a. der Landschaftsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin sowie das Kartenportal M-V. Mit beiden werden wichtige Informationen zu den zu behandelnden Schutzgütern bereitgestellt. Darüber hinaus wurden Fachuntersuchungen zu den Themen Biotope sowie Fauna durchgeführt.

Im Folgenden wird die Umweltsituation gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt.

1.1.5.1 Schutzgut Tiere

In der übergeordneten räumlichen Betrachtung stellt der Fleesensee, der ca. 2,5 km vom Geltungsbereich entfernt liegt, mit den anderen Großseen Müritz, Kölpinsee (liegt ca. 3 km vom Geltungsbereich entfernt) und Plauer See ein großräumiges, vergleichsweise störungsarmes Rückzugsgebiet für Großvögel (Seeadler und Fischadler) dar. In der Gemeinde Göhren-Lebbin existieren mehrere Horste von Fisch- und Seeadlern.¹⁰ In der Umgebung des Plangebiets sind keine Horststandorte bekannt.

Durch wurde im Jahr 2024 eine methodische Untersuchung¹¹ hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten und ganzjährig geschützter Lebensstätten durchgeführt (siehe Anlage 2

¹⁰ Landschaftsplan Göhren-Lebbin (2004).

¹¹ Iffert, Dieter R.H. (Mai, 2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan).

Es erfolgten methodische Untersuchungen zu den Artengruppen:

- Vögel (*Aves*)
- Fledermäuse (*Microchiroptera*)
- Kriechtiere (*Reptilia*) und Lurche (*Amphibia*)

Der Untersuchungsbereich erstreckte sich auch auf angrenzende Gebiete des Geltungsbereiches.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dargestellt. Die ausführliche Auswirkungsprognose des Schutzgutes Tiere findet in Kapitel 1.1.7.1 statt.

Vögel

Die Erfassungen der Vögel erfolgten zu je zwei unterschiedlichen Tageszeiten. Neben der Erfassung von Brutplätzen und der Auswertung des Gesangs wurden Bodenbrüter und Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereiches mittels Revierbekundungen mit Hilfe von akustischen Geräten durchgeführt. Dabei wurde ein geringes Potential für Brutvögel ausgewiesen sowie fehlende Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter bekundet.

Nach diesem methodischen Vorgehen konnten im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten nachgewiesen werden, davon fünf Arten mit einem besonderen Schutzstatus (s. folgende Tabelle).

Tabelle 2: Auflistung der möglichen Vogelarten und ihre besonderen Schutzbedingungen (grau hinterlegt = Vorkommen im Geltungsbereich)

Name der Art (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL-D	(3) RL-MV	(4) V-RL-EU (1)	(5) Brutstandort	(6) Möglicher Vorkommensstatus
Amsel <i>Turdus merula</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					N, H, B	Brutvogel Nahrungsgast
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>		V	3		Ba	Brutvogel
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>					Ba	Durchzügler Nahrungsgast
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>		1	2		Ba	Brut fraglich
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>					H	Brut Nahrungsgast
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>		3	V		Ba, Bu	Brutvogel
Braunkehlchen) *1 <i>Saxicola rubetra</i>		2	3		B	Brut fraglich
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				(X)	Ba	Brutvogel

Name der Art (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL-D	(3) RL-MV	(4) V-RL-EU (1)	(5) Brutstandort	(6) Möglicher Vorkommensstatus
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>					Bu	Brutvogel
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	++				Sc	Brut nicht möglich
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>					Ba	Durchzügler
Elster <i>Pica pica</i>					Ba	Brutvogel Nahrungsgast
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>					Ba	Wintergast Durchzügler
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		3			B	Durchzügler
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>		2	2		B	Brutvogel
Feldsperling <i>Passer montanus</i>		V	3		H	Brut fraglich
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus Phoenicurus</i>					H, N	Brut fraglich
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>			3		Ba	Brutvogel
Girlitz <i>Serinus serinus</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>			V		Bu	Brutvogel
Graumammer)*1 <i>Emberiza calandra</i>	++	V	V		B	Brutvogel
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>		V			N	Brut fraglich
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>					Ba	Brutvogel
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	++	1	2		B	Brut fraglich
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>					H	Brut fraglich
Hausperling <i>Passer domesticus</i>			V		H, Gb	Brut nicht möglich Nahrungsgast
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>					Bu	Brutvogel

Name der Art (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL-D	(3) RL-MV	(4) V-RL-EU (1)	(5) Brutstandort	(6) Möglicher Vorkommensstatus
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>					Ba	Brutvogel
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>					Bu	Brutvogel
Kleiber <i>Sitta europaea</i>					H	Brut Nahrungsgast
Kohlmeise <i>Parus major</i>					H	Brut Nahrungsgast
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>					B	Überflug
Kranich <i>Grus grus</i>					B, NF	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>		3			Brut- parasit	Brut nicht möglich
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>					B, Bu	Brutvogel
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>					Ba	Überflug Nahrungsgast
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>			V	X	Bu	Brutvogel
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		V			Ba	Brut möglich
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>		1			Bu	Brutvogel
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		V	V		N	Nahrungsgast
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				(X)	Ba, N	Brutvogel
Rotkelchen <i>Erithacus rubecula</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>			V		Ho	Überflug
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>			3		Ba, K	Brut fraglich Nahrungsgast
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	++		V		B	Brut fraglich
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>					Ba	Brut fraglich
Schwarzkelchen <i>Saxicola rubicola</i>					B	Brutvogel
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>					Ba	Brutvogel

Name der Art (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	(1) BArtSchV Anl. 1	(2) RL-D	(3) RL-MV	(4) V-RL-EU (1)	(5) Brutstandort	(6) Möglicher Vorkommensstatus
Sprosser)*2 <i>Luscinia luscinia</i>					Ba, Bu	Brutvogel
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3			H	Brut ? Nahrungsgast
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>					Ba	Brutvogel Nahrungsgast
Sumpfmeise <i>Poecile palustris</i>					H	Brut nicht möglich
Tannenmeise <i>Parus ater</i>				(X)	H	Brut fraglich Durchzug Nahrungsgast
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>					Ba, K	Brutvogel
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>					Ba	Brut fraglich
Wiesenpieper)*1 <i>Anthus pratensis</i>		2	2		B	Brut fraglich
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				(X)	N	Brutplatz
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>					Ba	Brutplatz

Erläuterungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 mit letzter Änderung vom 8. Mai 2024 - alle Vogelarten sind durch das BNatSchG geschützt, Sonderbestimmungen beachten

(1) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 1. Januar 1987 mit letzter Änderung vom 21. Januar 2013 - (BArtSchV Anl. 1)

+ - besonders geschützte Art zu §1 Satz 1 ++ - streng geschützte Art nach §1 Satz 2

(2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung vom 30. September 2020) (RL-D)

0 - ausgestorben oder verschollen 1 - vom Aussterben bedroht 2 - stark gefährdet 3 - gefährdet R - Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland V - Vorwarnliste * - ungefährdet

(3) Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (3. Fassung vom Juli 2014) (RL-MV)

0 - ausgestorben oder verschollen 1 - vom Aussterben bedroht 2 - stark gefährdet 3 - gefährdet R - extrem selten V - Vorwarnliste * - ungefährdet

(4) Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union Richtlinie 79/409/EWG, zum 15. Februar 2010 ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG, besonderer Schutz durch Anlage 1 - [V-RL-EU (1)]

X - Art in der Anlage 1 aufgeführt (X) - nur eine Unterart in der Anlage 1 aufgeführt

(5) Standort Fortpflanzungsstätte (Brutplatzstandort) B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; Fassung vom 6. Mai 2011

(6) möglicher Vorkommensstatus A - Brutvogel, Nahrungsgast, Wintergast, Durchzügler, B - im Außenbereich bzw. außerhalb beobachtet

Beobachtungen:

- xxx beobachtet durch Sichtbeobachtung, Gesang (Ruf)

- xxx beobachtete Vogelart mit einem besonderen Schutz

)*1 - besondere Bedeutung für MV, da in MV > 40% des Brutbestandes von Deutschland

)*2 - besondere Bedeutung für MV, da in MV > 60% des Brutbestandes von Deutschland

Die Fünf Vogelarten mit einem besonderen Schutzstatus Bluthänfling, Rauchschnalbe, Rotmilan, Saatkrähe und Star wurden innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet. Die erfolgten Beobachtungen lagen außerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Bereiches und dienten der Nahrungssuche. Für die Nahrungssuche können die benannten Vogelarten auf geeignete Nachbarflächen ausweichen. Die weiteren beobachteten Vogelarten sind nicht direkt von den Baumaßnahmen im Geltungsbereich betroffen. Es befinden sich innerhalb des vorhandenen Gehölzbestandes keine geeigneten Brutmöglichkeiten für Nischen- oder auch Höhlenbrüter.

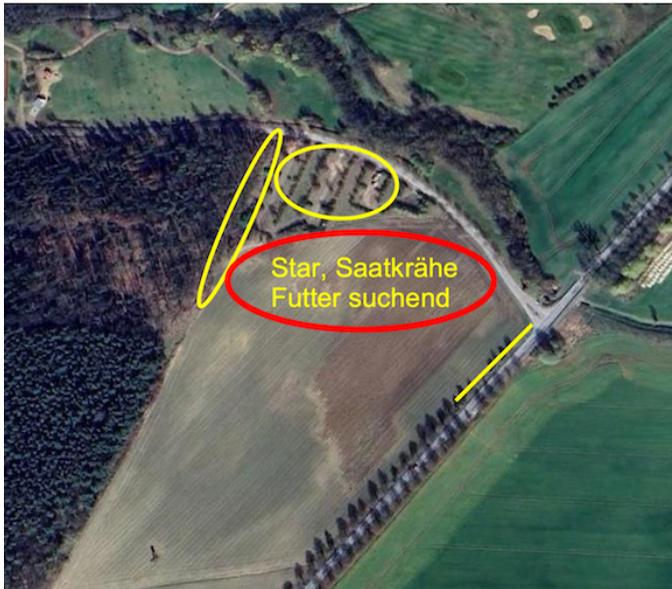


Abbildung 4: Schwerpunktbereiche der beobachteten Vögel (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2024)

Fledermäuse

In der Zeit von Juni bis August 2024 erfolgte die Erfassung der Fledermausarten. Innerhalb der Abend- und Morgenstunden wurden mittels Beobachtungen und der Nutzung einer Bat-Box mögliche Quartiere, Flugrouten sowie Jagdgebiete der Fledermäuse festgestellt.

Zwei Fledermausarten konnten mit den beschriebenen Methoden im Randbereich zum Geltungsbereich festgestellt werden. Beide Arten weisen einen besonderen Schutzstatus auf (s. folgende Tabelle).

Tabelle 3: Auflistung beobachteter Fledermausarten im Geltungsbereich und Umfeld

Fledermausart	Schutzstatus
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus Pygmaeus</i>	- geschützt nach BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie – V - Rote Liste D -* - Rote Liste MV - -
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- Geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 -+ - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie – V - Rote D – D - Rote Liste MV - 4

Erläuterungen: + - besonders geschützte Art
 V – Art im Anhang der FFH-RL aufgeführte Art
 3 – gefährdet

4 – potentiell gefährdet
 D – Daten defizitär
 * - ungefährdet
 - - nicht bewertet

Quartiersbeziehungen der Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden, es konnten ausschließlich Flugbeobachtungen zum Zweck der Jagd vernommen werden. Es konnten keine Überflüge von der Bat-Box verzeichnet werden (s. folgende Abbildung).

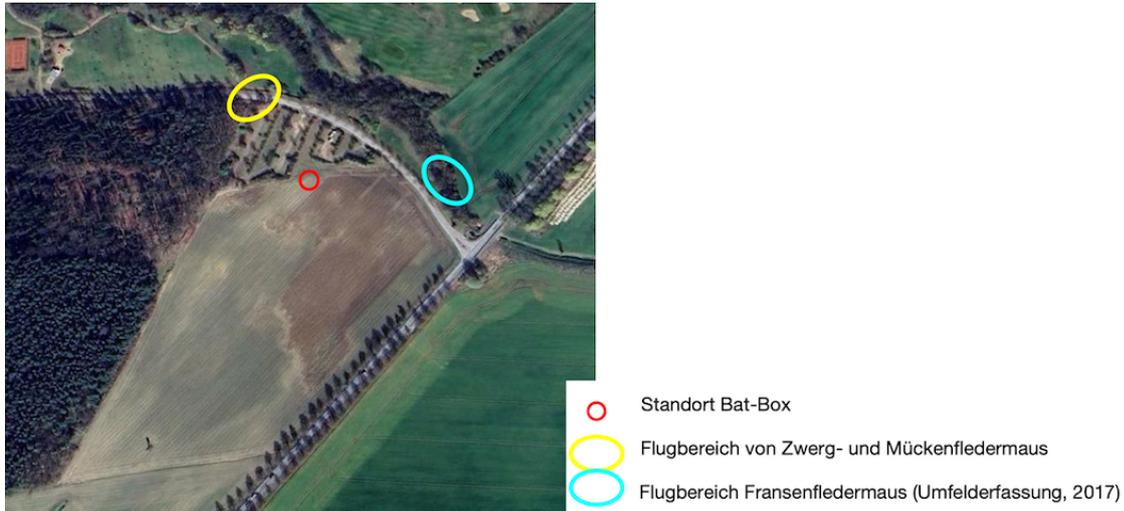


Abbildung 5: Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2024)

Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia)

Reptilien und Amphibien wurden von Mai bis September 2024 zweimal im Monat an Fallen sowie an unterschiedlichen Stellen des Geltungsbereiches kartiert. Hierbei wurden Methoden, wie die Erkundung von Sonnenplätzen, Sichtbeobachtungen, Untersuchen von Unterschlupfmöglichkeiten oder auch der Einsatz spezieller Kriechtierfallen, angewandt.

Lediglich die Randbereiche des Geltungsbereiches bieten Möglichkeiten für das Vorkommen von Reptilien und Amphibien, die eigentliche Bebauungsfläche weniger. Es konnte kein Vorkommen von Amphibien nachgewiesen werden. Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches konnte eine Blindschleiche kartiert werden (s. folgende Abbildung).

Tabelle 4: Auflistung beobachteter Reptilien und Amphibien im Geltungsbereich und Umfeld

Art	Schutzstatus
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 – ja - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie – - Rote Liste D -* - Rote Liste MV - 3

Erläuterungen: 3 – gefährdet
 * - ungefährdet

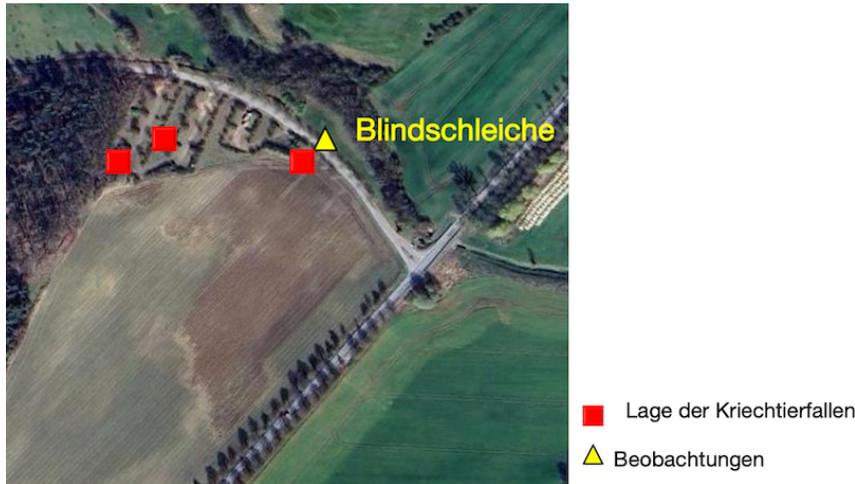


Abbildung 6: Lage der

Kriechtierfallen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2024)

Untersuchung Poppentiner Graben

Nördlich des Untersuchungsgebietes verläuft der Poppentiner Graben. Da der geplante Bebauungsplan Nr. 21 bei der Umsetzung im Umfeld potenziell Einfluss auf den Lebensraum haben könnte, wurde der Abschnitt nördlich des Geltungsbereiches im Rahmen einer Potenziëleinschätzung zusätzlich untersucht¹².

Der zu bewertende Abschnitt hatte eine Länge von etwa 200 – 250 m und wurde auf Arten untersucht, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten und unter besonderem Schutz stehen.

Brutvögel im Bereich des Poppentiner Grabens

In der Umgebung des Poppentiner Grabens können 46 Vogelarten vorkommen, unter anderem als Nahrungsgast, Wintergast, Durchzügler oder auch Brutvogel. In den Ergebnissen werden folgend die Brutvogelarten aufgelistet (s. folgende Tabelle), welche als besonders geschützt eingestuft werden.

Tabelle 5: Besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich des Poppentiner Grabens (grau hinterlegt = Brutwahrscheinlichkeit)

Name der Art (wissenschaftlicher Name)	Möglicher Vorkommensstatus	Brutstandort	RL-D	RL-MV	VS-RL Anh. 1	BArtSchV Anl. 1 Streng gesch.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	B?	Ba		3		
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	B	Ba		2		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	Ba, Bu	3	V		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B?	H	V	3		

¹² Iffert, Dieter R.H. (Februar, 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Nachtrag „Poppentiner Graben“

Name der Art (wissenschaftlicher Name)	Möglicher Vorkommensstatus	Brutstandort	RL-D	RL-MV	VS-RL Anh. 1	BArtSchV Anl. 1 Streng gesch.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus Phoenicurus</i>	B?	H, N	V			
Gimpel/Dompfaff <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B, D, W	Ba		3		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	Bu	V	V		
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	B?	B		V		++
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	B?	Brutparasit	V			
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B	Bu		V	X	
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	B	Bu	2			
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B?, N	H	3			
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>	B?	H		V		

Erläuterungen:

- möglicher Vorkommensstatus:
 B - Brutvogel, B? – Brutvogel fraglich, N-Nahrungsgast, W-Wintergast, D-Durchzügler,
- Brutstandort:
 Bu-Busch, Ba-Baum, B-Boden, N-Nische, H-Höhle,
- RL-D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Fassung September 2020);
 3-gefährdet, V-Vorwarnliste
- RL-MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Fassung Juli 2014);
 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste,
- VS-RL Anh.1: Vogelschutzrichtlinie der EU Anhang 1;
 X-enthalten
- BArtSchV Anl.1 Streng gesch.: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 als streng geschützt geführt,
 XX-dort eingetragen

Für die in der vorherigen Tabelle grau unterlegten Brutvogelarten besteht eine Brutwahrscheinlichkeit im Gebiet.

Fledermäuse im Bereich des Poppentiner Grabens

Für das zu untersuchende Gebiet kommen sechs potentielle Fledermausarten in Frage, welche ein mögliches Quartier und Jagdgebiet im Bereich des Poppentiner Grabens haben könnten (s. folgende Tabelle).

Tabelle 6: Potentielle Fledermausarten im Bereich des Poppentiner Grabens

Name der Art (wissenschaftlicher Name)	BArtSchV Anl. 1	FFH A II	FFH A IV	RL-D	RL-MV	Vorkommensmöglichkeit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	X		X	3	3	Nur mögliches Jagdgebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	X		X	3	4	Nur mögliches Jagdgebiet
Fransenfledermaus <i>Myotis natterii</i>	X			*	3	Nur mögliches Jagdgebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	X		X	V	3	Nur mögliches Jagdgebiet

Name der Art (wissenschaftlicher Name)	BArtSchV Anl. 1	FFH A II	FFH A IV	RL-D	RL-MV	Vorkommensmöglichkeit
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X		X	*	-	Nur mögliches Jagdgebiet
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X		X	D	4	Nur mögliches Jagdgebiet

Erläuterungen:

- RL-D: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Fassung Oktober 2020);
3-gefährdet, V-Vorwarnliste, D-Daten unzureichend, * ungefährdet
- RL-MV: Rote Liste der Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (Fassung Dezember 1991);
3-gefährdet, 4-potentiell gefährdet, --ungefährdet
- FFH A II: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II;
X-enthalten
- FFH A IV: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang IV;
X-enthalten
- BArtSchV Anl.1: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 als streng geschützt geführt,
X-dort eingetragen



- Flugbereich von Zwerg- und Mückenfledermaus (Bebauungsplanes Nr. 6 – Göhren-Lebbin " Wohnen am Katerberg Göhren-Lebbin" 2021)
- Flugbereich Fransenfledermaus (Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg" 2024)

Abbildung 7: aus AFB Nachtrag „Poppentiner Graben“, 2024

Durch das Fehlen von möglichen Quartieren, kommt im gesamten Untersuchungsgebiet derzeit nur die Nutzung als Jagdgebiet für Fledermäuse in Frage. Die feuchten Biotope des Poppentiner Grabens stellen hierbei ideale Bedingungen dar.

Lurche und Kriechtiere im Bereich des Poppentiner Grabens

Der Poppentiner Graben bietet für feuchtigkeitsliebende Tiere ideale Lebensbedingungen, doch durch das Fehlen von Trockenbereichen oder auch Sonneninseln, ist das Vorkommen von Eidechsen eher ausgeschlossen. Die folgende Tabelle zeigt das potentielle Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren.

Tabelle 7: Potentielles Auftreten von Lurchen und Kriechtieren in Bereich des Poppentiner Grabens

Name der Art (wissenschaftlicher Name)	BArtSchV Anl. 1	FFH A II	FFH A IV	RL-D	RL-MV	Vorkommensmöglichkeit
Lurche						
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	X			*	3	als Alttier, Nahrungsplatz als Jungtier
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	X			V	3	als Alttier, Nahrungsplatz
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	X			*	3	Reproduktion fraglich Überwinterung
Wasserfrosch <i>Pelophylax „esculentus“</i>	X			*	3	fraglich
Kriechtiere						
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	X			*	3	als Alt- und Jungtier
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	X			3	3	Jagdgebiet

- Erläuterungen:**
- RL-D: Rote Liste der Kriechtiere und Lurche Deutschlands (Stand 2020);
3-gefährdet, V-Vorwarnliste, *- ungefährdet
 - RL-MV: Rote Liste der Kriechtiere und Lurche Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 1992);
3-gefährdet,
 - FFH A II: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II;
X-enthalten
 - FFH A IV: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang IV;
X-enthalten
 - BArtSchV Anl.1: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 als geschützt geführt,
X-dort eingetragen



-  Grasfrosch
(Bebauungsplanes Nr. 6 –
Göhren-Lebbin " Wohnen am Katerberg
Göhren-Lebbin" 2021)
-  Blindschleiche
(Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde
Göhren-Lebbin "Rettungszentrum
Tannenweg" 2024)

Abbildung 8: aus AFB Nachtrag „Poppentiner Graben“, Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren im Bereich des Poppentiner Grabens, 2024

Das Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren ist durch die vorhandenen Habitatbedingungen möglich, für Zaun- und Waldeidechse weniger. Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind potentielle Nutzer des Untersuchungsraumes zur Futtersuche und auch zur Vermehrung. Das Vorkommen der Ringelnatter ist als Nahrungsgast möglich.

1.1.5.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Potenziell natürliche Vegetation

In der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HPNV) würden mittlere bis arme Buchen- und Buchenmischwälder wie Traubeneichen-Buchenwälder (Petraeo-Fagetum) und reiche Buchenmischwälder in der Region der Großseenlandschaft dominieren. Vereinzelt würden Erlen- und Erlen-Eschen-Wälder (Alnion bzw. Alno-Fraxinion), selten Kiefern-Buchenwälder (Pino-Fagetum) und auf den eingelagerten Binnendünen auch Kiefernwälder (Myrtillo-Pinetum) vorkommen. Die Buche (*Fagus sylvatica*) ist die bestimmende Baumart des Klimaxstadiums. Für das Plangebiet wäre der Traubeneichen-Buchenwald bestimmend. Anhand der potenziell natürlichen Vegetation lassen sich die Naturnähe des Bestands und geeignete Vegetationsmaßnahmen definieren.

Biotoptypen

Im Folgenden wird die Bestandssituation anhand der Biotop- und Nutzungstypen beschrieben. Dazu erfolgte im Mai 2025 eine Kartierung des Bestands. Die Kartierung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Kartieranleitung Mecklenburg-Vorpommerns¹³.

Der Großteil des Geltungsbereiches wird durch eine Ackerfläche in Form eines Lehmacckers (Biotop-Code 12.1.2) eingenommen. Dieser wird intensiv bewirtschaftet, war zum Zeitpunkt des Kartierens allerdings ungenutzt und lag brach. Die sich an den Acker anschließenden westlichen Flächen sind ruderaler Staudenfluren (Biotop-Code 10.1.3), welche unter anderem mit Kratzbeere (*Rubus caesius*) oder Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) bewachsen sind. Die nördlich angrenzenden Flächen sind ebenfalls ruderaler Pionierfluren, welche dann in die nördlich gelegene Parkplatzfläche übergehen. Richtung Süden erstreckt sich die Ackerfläche weiter und wird Richtung Osten durch die Kreisstraße (MSE 4) mit vorhandener geschlossener Allee mit *Tilia cordata* (Winterlinde) (Biotop-Code 2.5.1 §) begrenzt. Weiter östlich der Kreisstraße setzen sich neben den straßenbegleitenden ruderalen Pionierfluren (Biotop-Code 10.1.5) weitere Ackerflächen und Frischgrünländer fort. Vereinzelt sind im Untersuchungsgebiet Feldgehölze mit Bäumen (Biotop-Code 2.2.1 §) vorhanden.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein ehemals genutzter Parkplatz mit teilversiegeltem einspurig befahrbarem Weg (Biotop-Code 14.7.1).

Die Parkplatzflächen sind von 3 – 4 Meter hohen dichten geschützten Baum- und Strauchhecken umgeben (Biotop-Code 2.3.1 §). Die Artenzusammensetzung dieser Hecken ist vielfältig. Unter anderen sind Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Lambert-Hasel (*Corylus maxima*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus*), Reif-Weide (*Salix daphnoides*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Gemeine Haselnuss (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus*) sowie Rosen vorhanden.

Eichen und eine Birke sind als Solitärbäume auf dem Parkplatz systematisch zwischen den Parkflächen angeordnet. Die Stellplatzflächen wurden seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und haben sich sukzessiv entwickelt. Somit haben sich auf diesen Flächen und auf den Randbereichen des Fahrweges artenreiche Zierrasen (Biotop-Code 13.3.1) entwickelt. Als dominierende Arten sind hier Süßgräser der Gattung Lolch (*Lolium*) sowie Rispengräser (*Poa*) vertreten. Zusammen kommen die Gräser mit vereinzelt Kräutern und auch blühenden

13 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des LUNG Heft 2, Güstrow.

Pflanzen wie Wiesenmargerite (*Leucantheum vulgare*) oder Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) vor.

Westlich des Parkplatzes beginnt eine Waldfläche mit einem Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte (Biotop-Code 1.8.5). Neben der Kiefer (*Pinus*) sind Arten wie Hänge-Birke (*Betula pendula*) oder Eiche (*Quercus*) vorhanden. Der Wald verändert sich Richtung Süden und geht zum reinen Kiefernwald (Biotop-Code 1.8) über. Südlich der Parkplatzfläche beginnt der Geltungsbereich auf der Ackerfläche.

Nördlich grenzt die Straße „Tannenweg“ an (Biotop-Code 14.7.5), an welche sich beidseitig eine ruderale Pionierflur (Biotop-Code 10.1.5) anschließt. Die Straße wird von einem versiegelten Rad- und Fußweg auf nördlicher Seite (Biotop-Code 14.7.2) begleitet. Ebenfalls nördlich des Tannenwegs ist eine einseitig geschlossene und geschützte Baumreihe (Biotop-Code 2.6.1 §), bestehend aus Winterlinde (*Tilia cordata*), vorhanden.

Nördlich der Straße befindet sich der „Poppentiner Graben“ (Biotop-Code 4.3.1 §). In diesem Abschnitt des Grabens, hat er eine naturnahe Ausprägung und ist somit als geschützt einzustufen. Er ist von einem ebenfalls geschützten Bruch- und Sumpfwald feuchter Standorte (Biotop-Code 1.2.6 §) umgeben. Kartierte Arten in diesem Biotop waren unter anderem Eiche (*Quercus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*). Nördlich des Grabens beginnen eine weitere Ackerfläche sowie ein artenarmes Frischgrünland (Biotop-Code 9.2.3), welches ebenfalls auch südlich des Grabens vorhanden ist.

Tabelle 8: Festgestellte Biotoptypen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld

Code	Kürzel	Biotoptyp	Schutzstatus NatSchAG M-V
1.2.6	WFX	Bruch- und Sumpfwald feuchter Standorte einschließlich Uferwald entlang von Fließgewässern, sonstiger Uferwald feuchter Standorte	§ 20 NatSchAG M-V
1.8.5	WKX	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte	
2.2.1	BFX	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten	§ 20 NatSchAG M-V
2.3.1	BHF	Strauchhecke	§ 20 NatSchAG M-V
2.5.1	BA	Geschlossene Allee	§ 19 NatSchAG M-V
2.6.1	BRG	Geschlossene Baumreihe	§ 19 NatSchAG M-V
2.7	BB	Einzelbaum und Baumgruppe	§ 18 NatSchAG M-V
4.3.1	FBN	Naturnaher Bach	§ 20 NatSchAG M-V
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland	
10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	
10.1.5	RHP	Ruderale Pionierflur	
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	
13.3.1	PEG	Artenreicher Zierrasen	
14.7.1	OVD	Pfad- Rad- und Fußweg	
14.7.2	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	
14.7.5	OVL	Straße	

1.1.5.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist der Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art. Das „Schutzgut biologische Vielfalt“ wird durch die besondere Berücksichtigung des europäischen und nationalen Schutzgebietssystems, der Biotopverbundsysteme und Verbundplanungen, der geschützten

Kleinstrukturen (z. B. Einzelbiotope) sowie der Arten mit einem besonderen Schutzbedürfnis belegt. Auf der Ebene der kommunalen Planung sind die auftretenden Aspekte zum Schutzgut der biologischen Vielfalt grundsätzlich zu beachten.

Auf den Flächen des Plangebiets dominieren Ackerböden sowie Ruderalfluren. Die Arten- und Strukturvielfalt ist entsprechend gering. Anthropogene Störeinflüsse begünstigen ausschließlich ein Vorkommen von ubiquitären Pflanzen- und Tierarten. Die geschützten Biotope sowie die am Rande des Geltungsbereichs befindlichen Alleebäume und Baumreihen besitzen jedoch eine hohe Wertigkeit für die biologische Vielfalt.

Ackerrandstreifen sind nicht ausgebildet. Zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und den angrenzenden Straßen sowie dem Parkplatz befinden sich schmale nicht bewirtschaftete Flächen, die mit einigen wenigen ruderalen Pionierfluren bewachsen sind. Sie sind in ihrer jetzigen Ausprägung für eine biologische Vielfalt nicht wertgebend.

Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und des anthropogen geprägten Vegetationsbestands ist die biologische Vielfalt des Plangebiets in der aktuellen Betrachtung als gering zu bewerten.

1.1.5.4 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich nimmt insgesamt eine Fläche von ca. 2,2 ha ein. Das Plangebiet ist unbebaut und wird seit mehreren Jahren landwirtschaftlich genutzt. Die Hauptfläche nimmt der intensiv genutzte Lehacker ein, welcher von ruderalen Grünflächen umgeben ist. Flächenversiegelungen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur kleinflächig (ca. 700 m² - Verkehrsflächen).

Der gesamte Bereich ist durch seine Lage über die Nebenstraße Tannenweg sowie über die Kreisstraße (MSE 4) angebunden. Die Fläche befindet sich südwestlich der Gemeinde Göhren-Lebbin, welche an die B 192 angebunden ist.

1.1.5.5 Schutzgut Boden

Der Planungsraum liegt in der Landschaftseinheit „Großseenland mit Müritz, Kölpin- und Fleeensee“. Im Bereich der Gemeinde Göhren-Lebbin verläuft westlich die aus Geschiebemergel und Sanden bestehende Poppentiner Endmoräne mit charakteristischen an der Geländeoberfläche austreichenden Kreidekalkschollen. Diese wurden teilweise zur Kalkgewinnung abgebaut (z. B. Kalkberg Untergöhren).¹⁴ Auch am nordöstlichen Ortsrand gibt es einen ehemaligen Kalkabbau.

Nordöstlich zu den Seen hin schließt sich an die im Wesentlichen aus Geschiebemergel und Sanden bestehende Endmoräne (Endmoränenzug der „Poppentiner Staffel“) ein Band mit fluviatilen Talsanden an. Charakteristisch sind innerhalb des Untersuchungsgebiets Sand- und Tieflehmstandorte. Der Übergang zu staunassen Tieflehm- und Lehmstandorten befindet sich in Richtung des Niederungsbereichs zum Poppentiner Graben.

Gemäß Bodenkarte (Bodengesellschaften 500.000, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) sind im Bereich des Geltungsbereiches Sand-/Tieflehm-Fahlerden bzw. Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/Fahlerde vorhanden. Diese haben sich aus vorhandenen sandigen Grundmoränen mit geringem Wassereinfluss gebildet. Die Böden sind eben bis wellig¹⁵.

¹⁴ Landschaftsplan Göhren-Lebbin (2004).

¹⁵ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Boden stark anthropogen überprägt und in seiner natürlichen Bodenfunktion gestört.

Die Bodenwerte sind im Planungsraum schwankend. Im westlichen Bereich liegen diese bei 24/23 und steigen Richtung Osten auf 30/29 an. Der Bereich südwestlich von Göhren-Lebbin wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan¹⁶ als Bereich mit mittlerer bis hoher natürlicher Ertragsfähigkeit eingestuft.

Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung der Firma ERWATEC¹⁷ mit sechs Raumkernsondierungen (Teufe 6 m) durchgeführt. An allen Bohrpunkten wurde unter dem Oberboden/der Auffüllung mitteldicht gelagerter Sand vorgefunden. Danach folgt Geschiebelehm/-mergel oder Geschiebelehm mit steifer Konsistenz. Die Abfolge und Mächtigkeiten unterscheiden sich bei den jeweiligen Bohrungen.

Der Oberboden bzw. die Auffüllung ist von minderer Tragfähigkeit. Dieser ist zu entfernen und durch Austauschboden zu ersetzen. Der mitteldicht gelagerte Sand und der Geschiebelehm/-mergel unter den Auffüllungen können als ausreichend tragfähig eingestuft werden.

Der Oberboden bzw. die Auffüllung und der Geschiebelehm/-mergel sind nicht zur Regenwasserversickerung geeignet, die mitteldicht gelagerten Sande jedoch schon.

Die Mutterbodenschicht/Auffüllung und der Geschiebelehm/-mergel sind nach der DWA-A 138-1 nicht zur Regenwasserversickerung geeignet. Die vorgefundenen Sande sind zur Versickerung von Regenwasser nach der DWA-A 138-1 geeignet.

Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

Aufgrund der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist grundsätzlich von einer vorhandenen Bodenbeeinträchtigung durch die ehemalige Bewirtschaftung auszugehen. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen besitzen nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden.

In diesem Bereich ist durch die vorhandene Bodenverdichtung von eingeschränkten Bodenfunktionen auszugehen. Bei der vorhandenen Straße „Tannenweg“ sind ebenfalls Bestandsbeeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung zu erwarten.

1.1.5.6 Schutzgut Wasser

Gewässer

Ca. 40 m nördlich außerhalb des Plangebiets befindet sich der Poppentiner Graben als Hauptentwässerer der Poppentiner Niederung. Der Poppentiner Graben ist künstlich mit einem Trapezprofil ausgebaut und eingetieft. Teilweise verläuft das Gerinne verrohrt unterhalb der künstlich eingetieften Grabensohle. Der außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Abschnitt des Poppentiner Grabens ist naturnah ausgeprägt und als naturschutzrechtlich geschützt einzustufen.

Der Poppentiner Graben ist ein Gewässer II. Ordnung. Für die Unterhaltung ist der Wasser- und Bodenverband „Müritz“ zuständig.

Laut WRRL-Steckbrief¹⁸ gehört der Poppentiner Graben zum Planungsgebiet „Elde-Müritz“ und zur Flussgebietseinheit der Elbe. Es handelt sich um ein Fließgewässer 2. Ordnung und wird nach LAWA¹⁹ dem Gewässertyp „Kiesgeprägter Tieflandbach“ zugeordnet.

16 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (2011).

17 Baugrunduntersuchung (Nr. 523011.4) ERWATEC Arndt Ingenieures mbH, 13.03.2025 – Anlage 4 zum Bebauungsplan

18 <https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/fg/index.html?search=Penkow> (Aufruf 14.05.2025)

19 <https://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/projektberichte/lawa/> (Aufruf 14.05.2025)

Ebenfalls macht der Wasserkörper-Steckbrief Aussagen zur Belastungssituation des Fließgewässers. Die hauptsächlichen Verursacher sind hierbei die Landwirtschaft, die Energieproduktion (außer Wasserkraft) sowie unbekannte andere Quellen. Atmosphärische oder landwirtschaftliche diffuse Quellen, der Bau von Dämmen oder auch physische Veränderungen des Flussbettes sowie viele weitere anthropogene Belastungen führen ebenfalls zu starken Belastungen des Gewässers. Das ökologische Potential des Fließgewässers wird als „schlecht“ bewertet, der Zustand für die benthische wirbellose Fauna ebenfalls. Einige Teile des Poppentiner Grabens gelten als „erheblich verändert“ und besitzen extrem stark veränderte Profile mit einem sehr hohen Renaturierungsaufwand²⁰.

Grundwasser

Die Grundwasserdynamik im Bereich der Gemeinde Göhren-Lebbin ist von einer Geländehochlage zwischen Penkow und Roez nach Nord, Nordwest, Nordost und Ost zu den jeweiligen Oberflächengewässern (Fleesensee, Kölpinsee und Müritz) gerichtet. In den Verlandungs- und Talsandgebieten der Seen sind naturgemäß die geringsten Flurabstände des Grundwassers zu verzeichnen.

Der Grundwasserflurabstand liegt überwiegend bei ca. 5 m, teilweise zwischen 5 und 10 m. In diesem Bereich ergibt sich aufgrund der geringmächtigen Deckschichten eine geringe Geschütztheit des Grundwasserleiters.²¹

Die Grundwasserneubildung ist mit rund 192,4 mm/a hoch (Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung des Direktabflusses).

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser (z. B. aufgrund der Versickerung des Niederschlagswassers).

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Gotthun“ beginnt erst rund 8 km südöstlich vom Geltungsbereich.

Hochwasserrisiko

Im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern werden die Risikogebiete nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) dargestellt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überflutungsflächen geringer Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Extrem-Ereignis HQ 200 / HW 200 mit Versagen der Hochwasserschutzanlagen). Hochwasser mittlerer (100-jährliches Extrem-Ereignis) und hoher Wahrscheinlichkeit (10-30-jähriges Extrem-Ereignis) erreichen das Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht.

1.1.5.7 Schutzgut Luft

Lufthygienische Belastungen sind über das übliche Maß (Hausbrand, Autoabgase, landwirtschaftliche Nutzung) nicht bekannt. Staubentwicklungen entstehen insbesondere durch die

20 https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/fg_status/MEE0-1800.pdf (Abruf 14.05.2025)

21 Kartenportal M-V, Abfrage 10.03.2017.

Bewirtschaftung der großen Ackerflächen im vegetationslosen Zustand bzw. während der Ernte. Grunddaten zur Luftqualität liegen für die Gemeinde nicht vor. Gemäß den Angaben des Landschaftsplans ist in Göhren-Lebbin nicht von besonderen Belastungen auszugehen. Die Luftqualität wird durch das Landesluftmessnetz des LUNG M-V überwacht.²²

Folgende Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind benannt:

- Im Jahresmittel dürfen die PM₁₀- und die NO₂-Konzentration von 40 µg/m³ nicht überschritten werden.
- Der 24-Stunden-Grenzwert der PM₁₀-Konzentration darf maximal an 35 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden.

In ca. 40 km Entfernung befindet sich in Güstrow die am nächsten liegende Messstation „Güstrow im Stadtgebiet“ die die städtische und verkehrsnahe Situation abbildet. Für die wesentlichen Parameter Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) wurden innerhalb der letzten vier Jahre keine Überschreitungen der Grenzwerte gemeldet.

1.1.5.8 Schutzgut Klima

Makroklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet im Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima. Der maritime Einfluss nimmt von Nordwesten nach Südosten hin ab und beeinflusst im Bereich der Müritz das Klima nur noch wenig. Hier dominiert bereits der kontinentale Einfluss deutlich.²³

Die Temperaturen liegen im Jahresmittel bei 8°C, wobei der kälteste Monat der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von -1°C und der wärmste Monat der Juli mit etwa 17°C ist. Der durchschnittliche Gesamtjahresniederschlag beträgt ungefähr 594 mm mit einem Maximum im Juli und Minima im Februar und November.²⁴ Folgende Abbildung zeigt ein Klimadiagramm von Göhren-Lebbin.

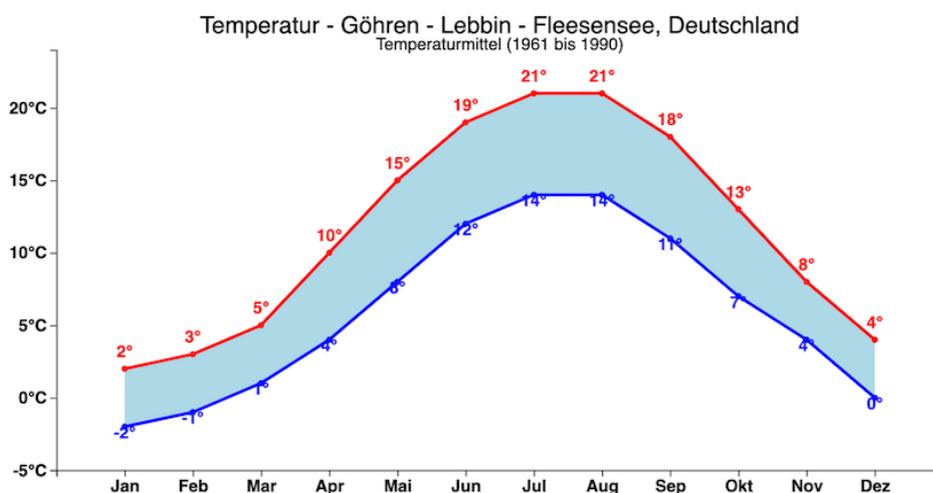


Abbildung 9: Klimadiagramm Göhren-Lebbin (1961-1990)²⁵

22 <http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/akt.htm>

23 SCHOLZ (1962).

24 Landschaftsplan Göhren-Lebbin (2004).

25 Klimadiagramm, <https://klima.org/deutschland/klima-goehren---lebbin---fleesensee/> (Abruf 19.05.2025)

Im Gebiet herrschen südwestliche Winde vor. Mikroklimatisch wird der Temperaturverlauf wesentlich beeinflusst vom Boden, der Art der Bodenbedeckung bzw. Vegetation und dem Relief. Große Temperaturschwankungen weisen unbedeckte Böden auf. Vegetation wirkt sich ausgleichend auf die Temperaturentwicklung aus, indem sich der Boden verzögert erwärmt, aber auch nur verzögert die Wärme durch Abstrahlung wieder abgibt.

Da der größte Teil von einer landwirtschaftlichen Vegetation bedeckt ist und keine Gehölze vorhanden sind, ist auf der Fläche von relativ großen Temperaturschwankungen, d. h. von vergleichsweise hohen Sommertemperaturen und durch nächtliche Abstrahlung niedrigen Nachttemperaturen, auszugehen.

Da die Flächen des Geltungsbereiches weitestgehend unversiegelt (lediglich die Verkehrsflächen sind versiegelt) sind, zählen sie zu den klimatisch begünstigten Bereichen. Eine Kaltluftproduktion findet nur geringfügig statt. Aufgrund der ebenen Fläche ist ein Abfließen eher unwahrscheinlich.

1.1.5.9 Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Internationale Schutzgebiete

Außerhalb des Geltungsbereichs ist in nordöstlicher Richtung (ca. 1,7 km) das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ Gebietsnummer DE 2441-401 gelegen (s. folgende Abbildung).

Ebenfalls in nordöstlicher Richtung (ca. 3 km) befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kölpinsee und Nordteil Fleesensee“, Gebietsnummer DE 2441-303. In etwa 3 km südlicher Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Kleingewässer und Waldlandschaft Sietower Forst“ mit der Gebietsnummer DE 2541-301.

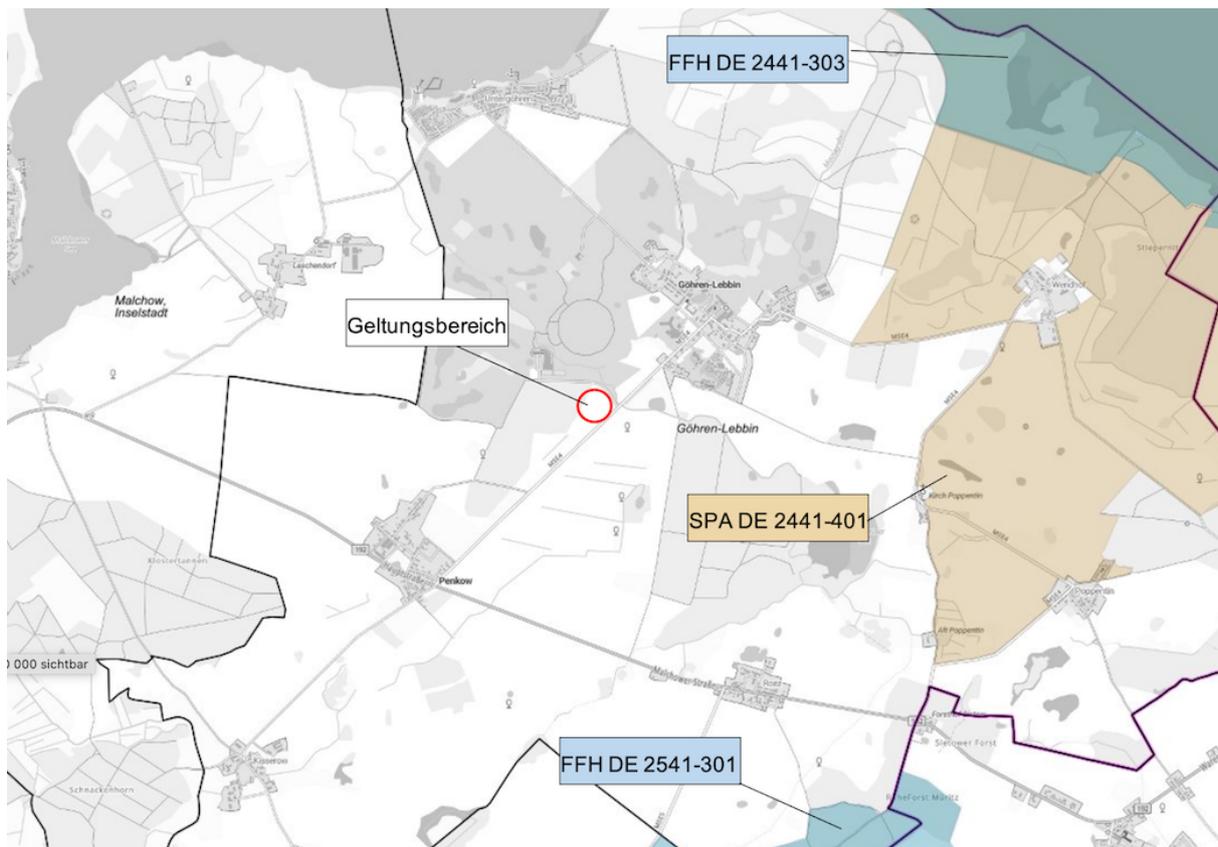


Abbildung 10: Internationale Schutzgebiete in Umgebung des Untersuchungsraumes des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern (Abruf Mai 2025)

Nationale Schutzgebiete und weitere Schutzausweisungen

Außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich in nordöstlicher Richtung das Naturschutzgebiet (NSG) „Blüchersches Bruch und Mittelplan“ (NSG 138) in einem Abstand von ca. 3 km zum Plangebiet. Das Plangebiet liegt circa 400 m westlich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mecklenburger Großseenland“²⁶. Innerhalb des NSG befindet sich eine Naturwaldfläche. Diese Fläche ist durch Erlass zur Ausweisung von Naturwaldreservaten in M-V dauerhaft zu Naturwald erklärt und ist ein der dauerhaft der Naturentwicklung überlassenes Waldgebiet²⁷.

Mehrere Gewässerschutzstreifen befinden sich in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches. Zwei Naturdenkmalflächen liegen jeweils 1,8 km und 3,8 km östlich entfernt vom Geltungsbereich. Die dichtere Fläche stellt einen Schwarzkiefernbestand (Naturdenkmal 1) dar, die andere Fläche einen Kalkofen bei Poppentin (Naturdenkmal 2).

²⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ vom 25. Oktober 1995 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-95).

²⁷ https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/nat_wald16.pdf (Abruf 15.05.2025)

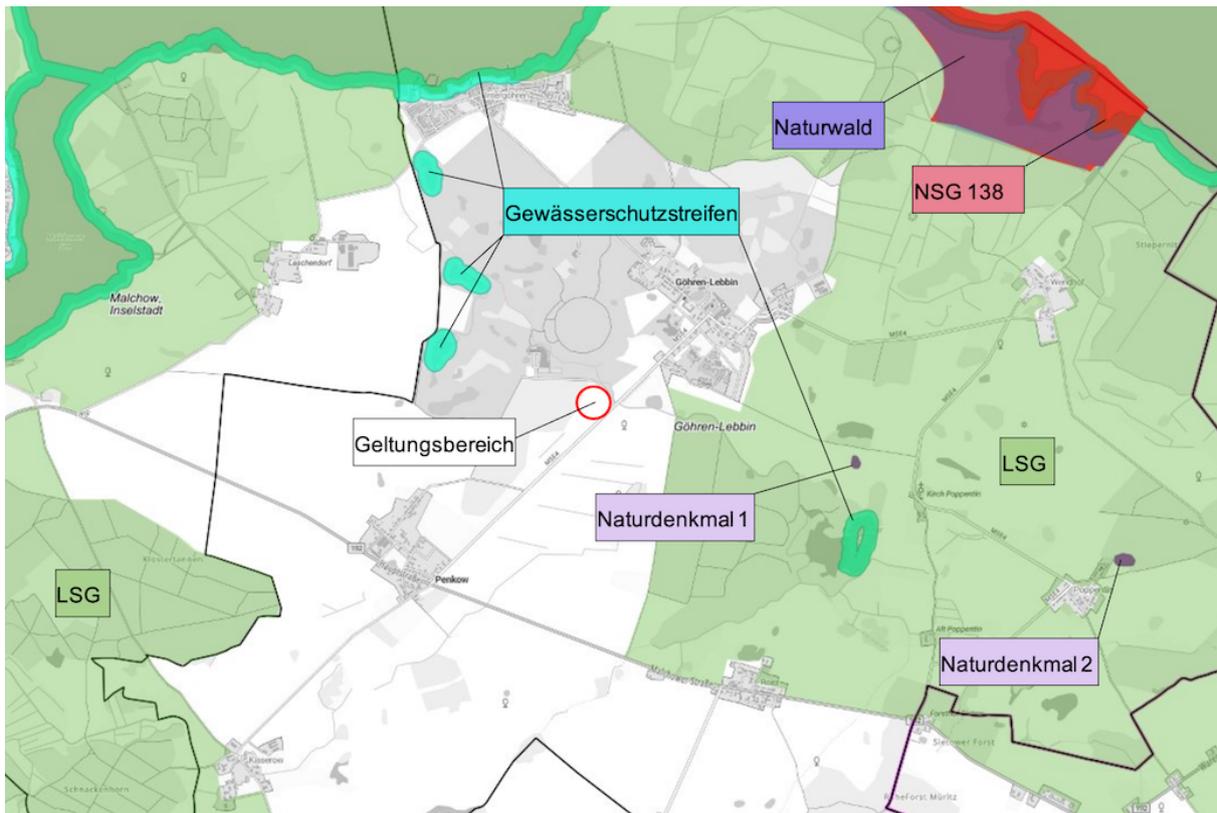


Abbildung 11: Nationale Schutzgebiete in Umgebung des Untersuchungsraumes sowie weitere Schutzausweisungen des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern (Abruf Mai 2025)

Schutzzweck nach § 3 der Verordnung ist der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zwischen Plauer See und Müritz.

Die Landschaft rund um Göhren-Lebbin wird u. a. durch folgende Strukturmerkmale charakterisiert:

- große zusammenhängende wasser- und waldbestandene Endmoränen-, Sander- und Niederungslandschaften mit vielfältiger und häufig noch ursprünglicher Naturlandschaft,
- vielfältige Landschaftselemente wie Alleen, Hecken, Einzelbäume, Kleinstgewässer, Feuchtgebiete, Steilhänge, Bäche, Quellen, Findlinge, ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale.

Eine Zersiedlung der Landschaft ist dabei zu vermeiden und Rückzugsgebiete für die Pflanzen- und Tierwelt sind zu sichern.

Naturschutzrechtliche Schutzobjekte und sonstige gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Neben den eigentlichen Schutzgebieten gibt es weitere Objekte und Bestandteile, die einem gesetzlichen Schutz nach Landes- und/oder Bundesnaturschutzrecht unterliegen können.

Nach Landesrecht gelten weitere gesetzliche Schutzregelungen für:

- gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V,
- gesetzlich geschützte Alleen nach § 19 NatSchAG M-V,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 (1) NatSchAG M-V,
- gesetzlich geschützte Geotope nach § 20 (2) NatSchAG M-V und
- gesetzlich geschützte Horstschutzzonen § 23 NatSchAG M-V.

An der Straße „Tannenweg“ ist eine gesetzlich geschützte Baumreihe vorhanden. Entlang der Kreisstraße (MSE 4) steht eine geschlossene, ebenfalls gesetzlich geschützte Allee. Der Bruchwald entlang des Poppentiner Grabens, der Graben selbst sowie die Strauchhecken im Parkplatzbereich und die Feldgehölze, stellen ebenfalls geschützte Biotop dar.

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen gemäß § 20 (1) NatSchAG M-V keine geschützten Biotop vor. Geschützte Geotope gemäß § 20 (2) NatSchAG M-V gibt es im Geltungsbereich ebenfalls nicht. Horstschutzzonen gemäß § 23 NatSchAG M-V sind nicht bekannt.

1.1.5.10 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

In der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in der Bauleitplanung die Themen Wohnen, Erholung und Gesundheit von Belang.

Wohnen / Erholung

Eine Wohnnutzung findet innerhalb des Geltungsbereichs nicht statt. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich eine Freizeitnutzung in Form eines Sportresorts mit Golfplatzanlage. Beim Geltungsbereich handelt es sich im Bestand um eine Ackerfläche. Folglich dient der Planungsraum keiner direkten Erholungsnutzung. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich grundsätzlich um eine für extensive Erholungszwecke (Radfahren, Spazieren gehen, Hundauslauf) nutzbare Landschaftskulisse handelt.

Am Fleesensee als zentralem See innerhalb der Mecklenburgischen Seenplatte, spielt die touristische Nutzung eine übergeordnete Rolle. In der weiteren Umgebung sind großflächige Golfplatzanlagen gelegen. All diese in der Nähe befindlichen Einrichtungen und Anlagen dienen der Erholungsnutzung.

Gesundheit: Verkehr / Lärm

Der Geltungsbereich befindet sich mit der direkt östlich angrenzenden Kreisstraße (MSE 4) nicht innerhalb eines Lärmbandes (s. folgende Abbildung) oder der untersuchten Verkehrsmengen des Kartenportal M-V (Immissionsschutz)²⁸.

Nach EG-Umgebungsärmrichtlinie muss die Lärmsituation untersucht und mithilfe von Lärmkarten dargestellt werden. Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) werden die Analysen erstellt und als Lärmkarten aufbereitet. Im Geltungsbereich waren keine Lärmbeeinträchtigungen zu ermitteln.

Gesundheitsbeeinträchtigende Faktoren gibt es im näheren Umfeld des Planungsraums nicht.

28 <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

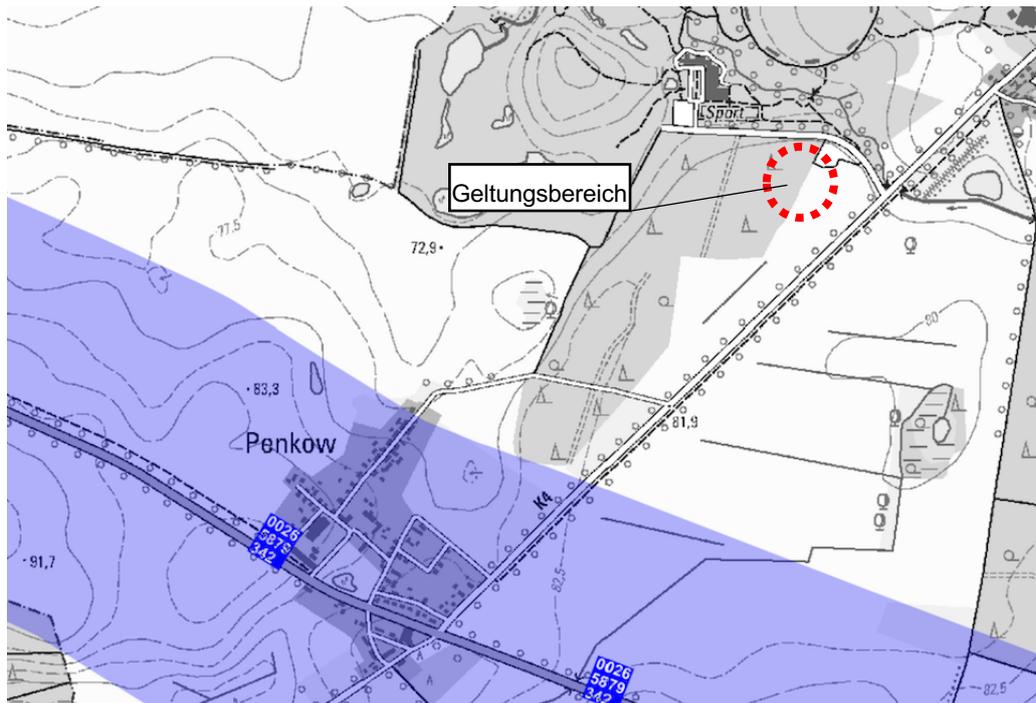


Abbildung 12: Lärmband der B 192 mit Darstellung des Geltungsbereiches

1.1.5.11 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Bild der Landschaft wird von einer Vielzahl von Strukturelementen bestimmt, wobei insbesondere natürliche und naturnahe Elemente einen hervorzuhebenden Wert für das menschliche Empfinden ausmachen. Je mehr Naturelemente ein Siedlungsraum aufweisen kann, desto positiver wird er von einem Großteil der Erholungsuchenden wahrgenommen und gewinnt an Attraktivität.

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Landschaftszone der „Höhenrücken und Seenplatte“²⁹ und wird in die Großlandschaft „Mecklenburger Großseenlandschaft“ eingeteilt. Die kleinräumige Landschaftseinheit „Großseenland mit Müritzer, Kölpin- und Fleesensee“ ist durch seine großen Seen ausgezeichnet.

Die Gemeinde liegt eingebettet in der reich gegliederten Seenlandschaft zwischen Müritzer und Plauer See. Die Großlandschaft zeichnet sich durch eine vielgestaltige Topographie und unterschiedlichste standörtliche Bedingungen aus. Diese Bedingungen haben zu einer abwechslungsreichen, oft kleinteiligen Landschafts- und Nutzungsstruktur aus Waldflächen, unterschiedlich intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie zur Bildung von großen und kleinen Seen geführt. Der Geltungsbereich liegt südwestlich, außerhalb der Siedlungsstruktur von Göhren-Lebbin.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die von einer Waldkante begrenzt ist. Insgesamt befindet sich der zu planende Raum in einer bisher un bebauten Umgebung. Richtung Süden ist das Landschaftsbild einer Offenlandschaft zu erleben. Richtung Westen liegt das Hotel & Sportresort Fleesensee mit sich nach Norden ausdehnender Golfplatzanlage.

Strukturierende Elemente unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches, bilden die straßenbegleitende Allee (östlich) sowie eine Baumreihe (nördlich), die westlichen Waldflächen sowie

²⁹ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (2011).

lineare Gehölze in Form von Hecken und Baumreihen (Parkplatzfläche). Weitergehend stellt auch der Poppentiner Graben mit den strukturreichen Ufergehölzen, nördlich des Geltungsbereiches, eine strukturierende Gehölzkulisse dar.

Durch Nutzungsmischung und die oft fehlende Eingrünung hat sich noch kein „abgerundeter“ und geschlossener Ortsrand entwickelt.

Das Gelände ist flachwellig mit einer sanft in Richtung zum Poppentiner Graben abfallenden Niederung ausgebildet. Der Geltungsbereich weist außer den genannten umgeben Gehölzstrukturen keine weiteren markanten Strukturen auf.

1.1.5.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen keine Kultur- oder sonstige Sachgüter vor. Allerdings wird im Bereich des Tannenweges ein Bodendenkmal vermutet. Es können im Rahmen von Baumaßnahmen jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

1.1.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Gegenüber der heutigen Situation würden bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Lösung) kaum Veränderungen eintreten. Die aktuell landwirtschaftlich ungenutzten Flächen könnten ebenfalls wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Alternativ würden beim weiteren Ausbleiben jeglicher Nutzungen voranschreitende Sukzessionsprozesse langfristig zu mehr oder weniger geschlossenen Gehölzbeständen führen.

1.1.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erarbeiteten Untersuchungen.

In der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose erfolgt soweit möglich auch die Prüfung der Auswirkungen während des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant auch der Auswirkungen der Abrissmaßnahmen. Zusätzlich werden die Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen berücksichtigt wird, geprüft.

1.1.7.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Mit der Realisierung der Planung gehen Lebensraumstrukturen von störungstoleranten und weit verbreiteten Vogelarten im Plangebiet verloren. Partiiell sind diese Auswirkungen nur temporär, da im Plangebiet im Rahmen der Planung neue Lebensräume angelegt werden.

Die in den vorgesehenen Flächen für die Anpflanzung von freiwachsenden Bäumen, Gebüsch und Hecken festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen werden künftig neue Lebensraumstrukturen, insbesondere für Vögel bieten. Auch in der privaten Grünfläche werden durch die Anlage einer extensiven Mähwiese neue Lebensräume für verschiedene Tierarten hergestellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln während der Bauphase sind nicht zu erwarten, da Vegetationsbeseitigungen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG während der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September nicht erfolgen wird. Da es auf der Fläche keine Bäume gibt, sind Fällungen nicht erforderlich.

Nähere Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen Erfordernissen erfolgen in Kapitel 1.1.8. Innerhalb des Plangebietes werden in den Randbereichen neue, naturnahe Pflanzungen angelegt, die für unterschiedliche Tierarten als Lebensraum geeignet sein werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Tierarten des Poppentiner Grabens ergeben sich nicht.

1.1.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Durch den Bebauungsplan werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen, die an das Leben in dörflichen Siedlungsstrukturen oder Randstrukturen angepasst sind, durch andere Nutzungen dauerhaft überplant. Mit der Umsetzung der Planungsziele wird sich die Strukturvielfalt im Plangebiet insgesamt erhöhen. Beispielsweise werden im Bereich der Baum- und Strauchpflanzungen sowie durch die Anlage einer extensiven Mähwiese neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen.

Der für die biologische Vielfalt relevante Bestand an alten Bäumen kann mit der Sicherung der gesetzlich geschützten Alleebäume und Baumreihen langfristig erhalten werden, da sie außerhalb des Geltungsbereiches liegen und nicht durch Zufahrten beeinträchtigt werden.

Die Umsetzung der Planungsziele wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt des Plangebiets hervorrufen.

1.1.7.3 Auswirkungen auf das Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Aufgrund der Entfernungen von ca. 1,7 km zum SPA-Gebiet „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ sowie ca. 3 km zum FFH-Gebiet „Kölpinsee und Nordteil Fleesensee“ werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete erwartet.

Relevante Verbundkorridore zwischen Schutzgebieten sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Nationale Schutzgebiete

Aufgrund der Entfernung von ca. 3 km zum Plangebiet sind durch die Planungsziele des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen auf das NSG „Blüchersches Bruch und Mittelplan“ zu erwarten.

Erheblich negative Auswirkungen auf das LSG „Mecklenburger Großseenland“, das im Nordosten des Plangebietes liegt, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Schutzobjekte und sonstige gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Geschützte Biotopie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützte Baumreihe des Tannenwegs sowie die gesetzlich geschützte Allee der Penkower Straße wird per Festsetzung gesichert. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind für die geschützten Alleebäume und die geschützte Baumreihe keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere im Rahmen der Biotopkartierung nachgewiesene geschützte Biotopie (nach § 20 NatSchAG M-V) wie die geschützte Strauchhecke nördlich und außerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

1.1.7.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Mit der Realisierung der Planung gehen Lebensraumstrukturen von Pflanzen im Bereich der Baugebiete verloren. Es ist davon auszugehen, dass nahezu der gesamte flächige Vegetationsbestand (Ackerbrache) innerhalb der Gemeinbedarfsfläche während der Bauphase beseitigt wird. Künftig werden jedoch per Festsetzungen neue Lebensräume durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie auf der entstehenden Mähwiese entstehen.

Die zu erwartenden Verluste von Biotopstrukturen werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kapitel 2.2.5 quantifiziert.

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die in der späteren Planung nicht überbaut werden, ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Anlagebedingt führt die geplante Bebauung mit dem Rettungszentrum zu einem Eingriff in das Schutzgut. Durch Versiegelung gehen dauerhaft vegetationsbestandene Flächen verloren. Dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen und Ruderalfluren. Die Anlage von freiwachsenden Gebüsch mit Strauchpflanzungen und einem extensiv gepflegten Dauergrünland sichert neue Lebensräume für Pflanzen.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope zu erwarten.

Bäume

Gemäß dem vorliegenden Erschließungskonzept werden die geschützte Baumreihe und die Allee in die Planung integriert und werden deshalb nicht beeinträchtigt.

1.1.7.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung der Planungsziele werden derzeit unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der teilweise bestehenden Vorbeeinträchtigungen durch Ackernutzungen, sind die negativen Auswirkungen der geplanten Nutzung als gering zu bewerten.

Beeinträchtigungen während der Abriss- und Bauphase beziehen sich nur auf die Gemeinbedarfsfläche.

Der Umfang der geplanten Flächeninanspruchnahme wird in Kapitel 1.1.9.2 dargestellt.

1.1.7.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Temporäre Auswirkungen insbesondere durch Baustelleneinrichtungsflächen sind im Bereich der Bauflächen selbst in Form von Bodenverdichtungen zu erwarten. Diese Flächen werden entweder überbaut oder nach der Baumaßnahme für eine Begrünung fachgerecht hergerichtet. Außerdem sind die meisten betroffenen Flächen bereits durch die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Baubedingt ist daher nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Anlagebedingt ist die Neunutzung (Versiegelung) von Flächen als Eingriff zu bewerten, da Bodenfunktionen nachhaltig gestört werden (z. B. Beseitigung von Lebensräumen für Bodenlebewesen). Naturnahe Böden existieren aber nicht, da eine fast flächendeckende ehemalige Nutzung vorliegt.

Für die Gemeinbedarfsfläche sind aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen die nachfolgend tabellarisch aufgelisteten maximal zulässigen Versiegelungen zu erwarten.

Folgende Tabelle auf Grundlage der Bilanz von CESA (Stand 12.05.2025)

Tabelle 9: Maximal zulässige Versiegelung

Baugebiet / Sonstige Flächennutzungen	Flächen in m² (gerundet)	(neue Versiegelung in %)	max. zulässige Überbauung inkl. Nebenanlagen, Stellpl. etc. in m²
Flächen für Gemeinbedarf <i>Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr, Rettungswache</i>	13.156	0,8	10.525
Öffentliche Verkehrsfläche	655		
Private Grünfläche/ davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.947		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6.493		
Summe	22.251		10.525

Für die öffentliche Verkehrsfläche sind keine neuen Flächen erforderlich. Die zusätzliche Versiegelung ergibt sich daher nur aus den Flächen für Gemeinbedarf. Bei Gemeinbedarfsflächen ergibt sich ein großer Flächenbedarf für Erschließung, Aufstellflächen, Stell- und Übungsflächen, Lager, Haupt- und Nebengebäude. Deshalb wird der nach § 19 Abs. 4 BauNVO höchste Wert (80 %) als Worst-Case angenommen. Die maximal zu erwartende neue Gesamtversiegelung beträgt demnach 10.525 m².

Erheblich negative betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgt in Kapitel 1.1.9.

1.1.7.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Böden werden als durchlässig eingestuft und sind nach derzeitigem Kenntnisstand für eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet.

Durch Versiegelung gehen Flächen verloren, die Funktionen für den Wasserhaushalt erfüllen. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung wird der Umgang mit dem Niederschlagswasser festgelegt sowie ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

1.1.7.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Nutzungen, die eine erhebliche lufthygienische Belastung hervorrufen könnten, setzt der Bebauungsplan nicht fest. Es können lediglich auf die Bauzeit beschränkte und durch den Baustellenbetrieb verursachte Emissionen und Staub entstehen, die sich allerdings auf das

unmittelbare Umfeld beschränken werden. Als erheblich werden diese Auswirkungen daher nicht bewertet.

Durch die neu geplanten Nutzungen wird es zu keiner erheblichen Zunahme des Verkehrs kommen. Die bereits vorhandenen Verkehrsflüsse durch umliegende Nutzungen (z.B. Golfanlage) werden lediglich mittels der Verlagerung des Verkehrs durch den Bau des geplanten Rettungszentrums in Form von aufkommenden Betriebs- und Mitarbeiterverkehrs ergänzt. Dies ist keine nennenswerte Erhöhung der Verkehrsströme und die Zunahme ist somit vertretbar.

Es sind demnach zu folgen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

1.1.7.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima erwartet, die über den unmittelbaren Bereich des Plangebiets hinausgehen.

Auf mikroklimatischer Ebene wird es anlagebedingt zu einer stärkeren Erwärmung der Luft kommen, da auf den versiegelten und teilversiegelten Flächen und den Flächen der geplanten Gebäude höhere Temperaturen entstehen werden.

Langfristig kann aber eine Durchgrünung des Gebiets z. B. extreme Temperaturschwankungen und hohe Windgeschwindigkeiten abmildern.

Insgesamt betrachtet ergeben sich keine erheblichen bzw. nachhaltigen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

1.1.7.10 Auswirkungen aus das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Erholung

Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

1.1.7.11 Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der geplante Bau des Rettungszentrums führt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da auf zuvor freien Flächen Gebäude errichtet werden. Es wird ausschließlich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr und Rettungswache errichtet. Diese wird mit einer hohen baulichen Dichte (80 %) angenommen.

Das Gebiet, insbesondere sein näheres Umfeld, ist bereits baulich durch den Ortsrand Göhren-Lebbins sowie die Hotelanlage mit Golfresort im Westen vorgeprägt. Es werden zudem prägende Gehölzstrukturen südlich der Rettungswache neu gebaut.

Die Pflanzung von Gehölzen und der Anlage einer Mähwiese innerhalb des Geltungsbereichs führt zu einer Neugestaltung der landschaftsräumlichen Situation und damit des Landschaftsbilds. Insbesondere die Abgrenzung der Baugebiete gegenüber der freien Landschaft durch die Flächen zum Anpflanzen wird ein Übergang zwischen der Bebauung und dem angrenzenden Landschaftsraum bewirken.

1.1.7.12 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich des Tannenweges wird ein Bodendenkmal vermutet. Es können im Rahmen von Baumaßnahmen jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/ 5, 19055 Schwerin.

1.1.7.13 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen untereinander in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Versiegelung führt z. B. zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen wie der Fähigkeit zu Filtration, Pufferung und Abbau oder Umwandlung von Schadstoffen und gleichzeitig zu einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Der Verlust an Vegetation führt zu einem Lebensraumverlust für Tiere sowie zu einem Verlust Staub bindender Strukturen.

Grundsätzlich sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkung
Mensch	alle anderen Schutzgüter bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Tier	abhängig von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Pflanzen, Biotope, Vernetzung, Boden und Wasser), anthropogene Nutzung als Beeinträchtigung von Tieren und ihren Lebensräumen
Pflanzen/ Biotope	abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften (Boden, Wasserhaushalt) Bestandteil des Landschaftsbilds, Vernetzung, anthropogene Nutzung als Beeinträchtigung von Pflanzen und ihren Lebensräumen, aber auch Förderung kultur- und pflegeabhängiger Arten
biologische Vielfalt	abhängig von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Pflanzen, Biotope, Tiere, Vernetzung, Boden und Wasser, Klima), Vernetzung von Lebensräumen, anthropogene Nutzung als Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen
Fläche	abhängig von anthropogener Nutzung (z. B. Versiegelung) und Vorbelastung
Boden	Bodeneigenschaften abhängig von geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen, Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen, Einfluss auf Landschaftswasserhaushalt durch Grundwasserneubildung, Retention, (Grundwasserschutz), Vorbelastung durch anthropogene Nutzung (Versiegelung, Verdichtung, Stoffeintrag)

Schutzgut	Wechselwirkung
Wasser	Grundwasserneubildung abhängig von bodenkundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren, anthropogene Vorbelastung des Grundwassers durch Nutzung (Entnahme) und Stoffeintrag
Klima/Luft	abhängig von anthropogener Nutzung (Versiegelung), Vegetation
Landschaft	Erscheinung des Landschaftsbilds abhängig von anthropogener Nutzung, Vegetation, Boden, anthropogene Vorbelastung durch Bebauung
Kultur- und sonstige Sachgüter	abhängig von kulturhistorischen Nutzungsformen und ihren Ausdrucksformen durch Bebauung und Landschaftsgestalt, zum Teil Lebensraum von Pflanzen und Tieren
Natura 2000 Gebiete	anthropogene Nutzung als Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auftreten werden.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Bereich des Plangebiets.

1.1.7.14 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern trifft der Bebauungsplan keine Regelungen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Weitere Aussagen sind aufgrund des Planungsstands (Angebotsbebauungsplan) nicht möglich.

1.1.7.15 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

1.1.7.16 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsarten sind keine Betriebe oder Nutzungen zulässig, die erheblich negative Einflüsse auf die Luftqualität haben könnten. Insgesamt ist durch die Planung nur mit einer geringfügigen Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe aufgrund der zu erwartenden Verkehrszunahme zu rechnen.

1.1.7.17 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die zukünftige Nutzung innerhalb des Plangebiets werden verkehrsbedingte Stoff- und Lärmemissionen hervorgerufen. Nähere Informationen zu den verkehrsbedingten Stoffemissionen liegen nicht vor. Die erhöhten verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen werden aufgrund der relativ geringen Belastung in der Bestandssituation als unerheblich bewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Anlagen oder Betriebe zulässig, von denen erhebliche Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) zu erwarten sind.

1.1.7.18 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans sind Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung nicht näher erläutert. Bei den künftigen Bauvorhaben werden übliche Abfälle entstehen. Entstehende Haushaltsabfälle werden im Zuge der Hausmüllentsorgung beseitigt bzw. verwertet.

1.1.7.19 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Betriebe, die der sog. „Seveso-III-Richtlinie“ (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) und der Sprengstoffverordnung unterliegen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Sonstige Unfälle oder Katastrophen, die für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von Belang wären, sind weder aus der Örtlichkeit noch aus der planungsrechtlich zu sichernden Nutzung abzuleiten.

1.1.7.20 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

An das Plangebiet grenzen die fünf Bebauungspläne:

- Nr. 6 „Wohnen am Katerberg“
- Nr. 6 „Wohnen am Katerberg“, 1. Änderung
- Nr. 6 „Wohnen am Katerberg“, 2. Änderung
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ (in Aufstellung, derzeit noch nicht rechtsverbindlich)

die alle touristische und erholungssichernde Nutzungen sichern (Ferienhausgebiete, Hotelgebiet, Sportgebiet, Camping und Kurgebiet).

Unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ergeben die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 21 keine Summationseffekte mit den Auswirkungen der Planungsziele benachbarter Plangebiete.

1.1.7.21 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Insgesamt ist die thermische Situation des Plangebiets als günstig zu bewerten.

Die geplanten Grünfestsetzungen wirken sich positiv auf die kleinklimatische Situation des Plangebiets aus (z. B. Baumpflanzungen, Strauchpflanzungen, Anlegen einer Mähwiese).

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung sind keine hohen Anfälligkeiten des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels abzuleiten.

1.1.7.22 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans sind die eingesetzten Techniken und Stoffe der zukünftigen Nutzungen nicht konkret absehbar.

Bei der durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzung (Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr, Rettungswache) werden keine gefährlichen Stoffe und Güter in relevanten Ausmaßen gelagert oder umgeschlagen.

Die üblicherweise bei diesen Nutzungsarten eingesetzten Techniken und Stoffe werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hervorrufen.

1.1.8 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im besonderen Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG sind (fast) alle europäischen Vogelarten, bestimmte Säugetiere und eine Reihe von Arten anderer Artengruppen sowie bestimmte Pflanzen besonders geschützt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diese Regelung ist sowohl auf allen Ebenen der Bauleitplanung als auch bei der konkreten Umsetzung von Projekten gültig.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verstöße gegen Verbotstatbestände bedürfen auf Baugenehmigungsebene einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Planungen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange zu prüfen. Auf Ebene des Bebauungsplans sind ggf. die Ausnahmevoraussetzungen darzulegen. Die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote gelten aber für jede Handlung (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen oder Ausbau von Bestandsgebäuden) auch unmittelbar.

§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, dass - wenn möglich oder erforderlich - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können (sog. CEF-Maßnahmen), deren Durchführung dem Eingriff zeitlich vorausgehen muss. Die vorgezogenen Maßnahmen (CEF) sollen den ökologischen Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich bewahren. Die Maßnahme muss bereits vor dem Eingriff nachweisbar oder mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit funktionsfähig sein. Ein Verbotstatbestand liegt dann nicht vor.

Ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht möglich, können im Rahmen der Beantragung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) der jeweiligen Arten festgelegt werden.

Im Jahr 2024 erfolgten für Vögel, Fledermäuse, Kriechtiere und Lurche faunistische Kartierungen nach methodischen Vorgaben für die jeweilige Artengruppe. Im Ergebnis wurde das Vorkommen verschiedener siedlungstypischer Brutvogelarten sowie Fledermausarten aufgelistet.

Die kartierten Arten Bluthänfling, Rotmilan, Saatkrähe sowie Star sind dabei nistökologisch als Freibrüter zu bezeichnen, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die

Fortpflanzungsstätten der Freibrüter sind dann geschützt, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 erlischt bei den vorkommenden Freibrütern nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die vier aufgelisteten Vogelarten sowie die Rauchschwalbe wurden außerhalb des Untersuchungsraumes beobachtet oder waren lediglich auf Nahrungssuche im Gebiet. Im Geltungsbereich gibt es keine geeigneten Gebäude als Niststruktur.

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen (Baumfällungen/Vegetationsbeseitigungen) sind auf den Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zu begrenzen. Zum Zeitpunkt der durchgeführten Kartierung gab es innerhalb des Geltungsbereichs keine Brutmöglichkeiten in Baum- oder Heckenbeständen.

Es wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Freibrüter ausgeschlossen werden kann.

Sollten im Rahmen von Baumfällungen (nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich) konkrete Lebensstätten von Vögeln oder auch Fledermäusen nachgewiesen werden, sind geeignete Ersatzquartiere in Form von Nist- bzw. Brutkästen an den verbleibenden Bäumen im Plangebiet anzubringen.

Es wurden zwei Fledermausarten bei der Jagd beobachtet, dabei wurde keine Quartiersbeziehung im Untersuchungsraum festgestellt. Im Geltungsbereich selber bestehen ebenso kaum bis gar keine Möglichkeiten für Fledermausquartiere.

Der Nachweis von Reptilien und Amphibien erfolgte lediglich im Randbereich und nicht im eigentlich bebauten Bereich. Hier wurde eine Blindschleiche ausfindig gemacht.

Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen ist für die Blindschleiche nicht erforderlich. Für das Vorkommen von Zauneidechsen sind keine geeigneten Habitatvoraussetzungen gegeben.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die artenschutzrechtlichen Problemstellungen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene unter den genannten Rahmenbedingungen lösbar sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird die Aufstellung eines Krötenschutzzaunes zur Bauzeit nördlich gegenüber der geplanten Bebauungspläne zur Absicherung des Bereiches „Poppen-tiner Graben“ empfohlen.

1.1.9 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Damit wird auf die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG verwiesen, die eine Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen fordert.

Ein Eingriff entsteht gemäß § 14 BNatSchG dann, wenn „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in

Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, (...) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Für die Beurteilung, ob aufgrund des Bebauungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt, der eine Kompensation erfordert, gilt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB: "Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren." Ein bestehender Eingriff oder ein bestehendes Planungsrecht können dazu führen, dass ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich wird, wenn die Beeinträchtigungen nicht über das bisher zulässige Maß hinausgehen. Der Geltungsbereich liegt aber im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Bebauung hier nicht möglich.

Die überwiegenden Flächenanteile des Plangebiets liegen brach und wurden landwirtschaftlich genutzt. Für die Erschließung ist der Tannenweg, abgehend von der Kreisstraße (MSE 4) vorgesehen.

Mit der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Flächenversiegelungen zu erwarten.

1.1.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Eingriffe

Nach § 1 a (3) BauGB sind die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Damit wird auf die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG verwiesen. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist die Begrenzung der zulässigen Versiegelung in den Gemeinbedarfsgebieten, auf das zwingend erforderliche Maß. ~~Die Bebauungsdichte der Gemeinbedarfsgebiete soll dabei auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 beschränkt werden.~~

Vor der Abwägung, ob ein Eingriff ausgeglichen werden kann bzw. muss, ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Eingriff vermieden oder gemindert werden kann.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Bebauungsbedarf auf einer erschlossenen Fläche zu decken. Damit kann eine Nutzung weniger beeinträchtigter Bereiche und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Die im weiteren Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche sind bereits als Hotel und Golfresort genutzt und bebaut. Die Fläche ist im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz/Gokart dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Grundsätzlich gilt zur Einhaltung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, dass bei möglichen Fällarbeiten, die nach aktueller Einschätzung bei dieser Planung aber nicht erforderlich werden, außerhalb der Fortpflanzungsperiode (März bis September) erfolgen. Der Ausschluss von Gehölzrodungen innerhalb der Brutperiode soll im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz von Vögeln mit jährlich wechselnden Niststätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wirken.

Zum Schutz der Niststätten europäischer Brutvögel im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird über die Regelungen des § 39 BNatSchG hinaus empfohlen, dass keine Arbeiten zur Beseitigung der Vegetation innerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln vorgenommen werden sollten.

Die Festsetzung dient der Minimierung der Eingriffe in den Boden- und Grundwasserhaushalt. Durch die Befestigung von Wegen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau können negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen minimiert werden, da die Durchlüftung des Bodens sowie die Grundwasseranreicherung weiterhin eingeschränkt gewährleistet sind.

Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Ausgleichsflächen und die Anlage einer extensiven Mähwiese wird das Landschafts- und Ortsbild, ebenfalls orientiert an den umgebenden Baugebieten, neugestaltet.

Bei den Aufgrabungen im Nahbereich von Gehölzbeständen sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Da sich das Plangebiet am Siedlungsrand zur offenen Landschaft befindet, sollte im Bereich der Außenanlagen berücksichtigt werden, dass Beleuchtungseinrichtungen so gestaltet werden, dass sie auf Insekten keine anlockende Wirkung bzw. Fallenwirkung haben (Abstrahlung nur nach unten, langwelliges Licht, Dichtung gegen Eindringen von Insekten).

Die Empfehlung von Pflanzenlisten mit Pflanzen gebietseigener Herkünfte vermindert negative Auswirkungen auf die Tierwelt. Gebietseigene Pflanzen können aufgrund ihrer hohen genetischen Vielfalt flexibler auf natürliche oder anthropogene Umweltveränderungen reagieren.

1.1.9.2 Eingriffsermittlung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs folgt den Vorgaben der Veröffentlichung "Hinweise zur Eingriffsregelung" (HzE) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MLU 2018).

Die Biotopwertestufung erfolgte auf Grundlage der Vegetationskartierung.

Die derzeit vorhandene Beschaffenheit im Eingriffsbereich wird über die Feststellung des Biotopwertes ermittelt. Die Biotopwertestufung erfolgt gemäß der Anlage 3 der HzE. Dabei ist jedem festgestellten Biotoptyp eine naturschutzfachliche Wertstufe zuzuordnen, die auf der Grundlage der Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) vergeben wurden.

Nach HzE ist immer die höchste Wertstufe eines Biotoptyps ausschlaggebend für die Ermittlung des Biotopwertes.

Die folgende Auflistung zeigt die betroffenen Biotoptypen für den gesamten Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld (Wirkbereich), die entsprechend ihrer Ausprägung einer Wertstufe und einem Kompensationserfordernis zugeordnet sind.

Tabelle 11: Allgemeine Zuordnung des Biotopwerts

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

* Bei Biotoptypen mit der Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach der o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Die folgende Auflistung zeigt die konkret betroffenen Biotoptypen, die entsprechend ihrer Ausprägung einer Wertstufe zugeordnet sind.

Tabelle 12: Betroffene Biotoptypen mit Biotopwert (gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG fett markiert)

Code	Nr.	Bezeichnung Biototyp	Naturschutzfachliche Wertstufe		Durchschnittlicher Biotopwert
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	
WF	1.2	Bruch- und Sumpfwald feuchter Standorte einschließlich Uferwald entlang von Fließgewässern, sonstiger Uferwald feuchter Standorte	Mittelwert 2	2	3
WKX	1.8.5	Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte	2	1	3
BFX	2.2.1	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten	Mittelwert 2	2	3
BHF	2.3.1	Strauchhecke	2	3	6
FBN	4.3.1	Naturnaher Bach	3	4	10
FBG	4.3.3	Geschädigter Bach	0	1	1,5
GMA	9.2.3	Artenarmes Frischgrünland	2	1	3
RHU	10.1.3	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1	3
RHP	10.1.5	Ruderales Pionierflur	1	2	2
ACL	12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	0	0	0
PEG	13.3.1	Artenreicher Zierrasen	0	1	1,5
OVF	14.7.1	Pfad, Rad- und Fußweg	0	0	0
OVD	14.7.2	Versiegelter Fuß- und Radweg	0	0	0
OVL	14.7.5	Straße	0	0	0

Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand von Göhren-Lebbin sind Abstände zu vorhandenen Störquellen von < 100 m festzustellen. Demnach beläuft sich der Lagefaktor auf einen Wert von 0,75.

Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (unmittelbare Wirkungen / Biotopbeeinträchtigungen)

Für die durch den Eingriff unmittelbar betroffenen Biotope (Verlust) ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch die Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Die Werte werden jeweils miteinander multipliziert.

Tabelle 13: Betroffene Biotoptypen im Geltungsbereich mit Eingriffsflächenäquivalent

Code	Nr.	Bezeichnung Biotoptyp	Durchschnittlicher Biotopwert	Lagefaktor	Fläche in m ²	Eingriffsflächenäquivalent (m ² EFÄ)
RHU	10.1.3	ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	1,5	0,75	251	282
RHP	10.1.5	Ruderales Pionierflur (RHP)	3	0,75	830	1.868
ACL	12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	0	0,75	21.218	0
OVF	14.7.2	Versiegelter Rad- und Fußweg	0	0,75	115	0
OVD	14.7.5	Straße	0	0,75	579	0
		Gesamt			22.993	2.150

Durch den Verlust der Biotopflächen entsteht ein Eingriffsflächenäquivalent von ca. 2.150 Flächenäquivalenten.

Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Biotopbeeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung). Die mögliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder Biotoptypen ab Wertstufe 3 sind zu berücksichtigen.

Im Biotoptypenplan ist der unmittelbare Nahbereich des Geltungsbereichs mit einem Wirkungsbereich von mindestens 50 m (Wirkbereich I) dargestellt. Dieser Nahbereich wurde in nördliche Richtung ausgeweitet, um ein hier vorhandenes Biotop mit zu erfassen und darzustellen.

Für die folgende Bilanz wird jedoch ausschließlich der 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Die betroffenen Biotope in Wirkzone I gehen mit dem Wirkfaktor 0,5 in die Bilanz ein.

Für die durch den Eingriff mittelbar betroffenen Biotope ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch die Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert und dem Wirkfaktor. Es wurden alle in Wirkzone I vorhandenen Biotope geprüft, ob die Kriterien für Eingriffsrelevanz zutreffen. Nur für die eingriffsrelevanten Flächen wurden EFÄ ermittelt.

Tabelle 14: Betroffene Biotoptypen der Wirkzone I mit Eingriffsflächenäquivalent

Nr.	Code	Bezeichnung Biotoptyp	Durchschnittlicher Biotopwert	Lagefaktor	Fläche in m ²	Eingriffsflächenäquivalent (m ² EFÄ)
WF	1.2	Bruch- und Sumpfwald feuchter Standorte einschließlich Uferwald entlang von Fließgewässern, sonstiger Uferwald feuchter Standorte	3	0,5	2.365	3.548
WKX	1.8.5	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte	3	0,5	5.766	8.649
BFX	2.2.1	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten	3	0,5	197	296
BHF	2.3.1	Strauchhecke	6	0,5	2.235	6.705
FBN	4.3.1	Naturnaher Bach	10	0,5	269	1.345
FBG	4.3.3	Geschädigter Bach	1,5	0,5	60	45
GMA	9.2.3	Artenarmes Frischgrünland	3	0,5	4.380	6.570
Summe					15.212	27.158

Aus den mittelbaren Wirkungen im Wirkraum I ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 27.158 Flächenäquivalenten.

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Neben der Beseitigung von Biotopen geht mit der Planumsetzung auch eine Versiegelung bzw. Überbauung einher. Diese ist bei der Kompensationsermittlung ebenfalls gesondert zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr und Rettungswache auf einer Gesamtfläche von 13.156 m² festgesetzt. In Anlehnung an § 19 Abs. 4 BauNVO wird eine maximale Versiegelung von 80 % möglich. Diese

wird als Worst-Case in die Bilanz angenommen.

Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen führt zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der abiotischen Schutzgüter. Deshalb sind unabhängig von den Biotoptypen zusätzlich zu den Flächenquadratmetern für Teilversiegelung ein Zuschlag von 0,2 und für Vollversiegelung von 0,5 zu berücksichtigen.

Die Gemeinbedarfsfläche mit einem Zuschlag von 0,5 berechnet. Herangezogen wurden die nach Abzug der Hauptanlagen verbleibenden Flächen als Worst-Case-Annahme.

Tabelle 15: Neue Versiegelung im Geltungsbereich

Baugebiet / Sonstige Flächennutzungen	Flächen in m ² (gerundet)	Versiegelungszuschlag	Versiegelungs- / Teilversiegelungszuschlag (EFÄ) gerundet
Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr, Rettungswache	10.525	0,5	5.263
Summe	10.525		5.263

Das Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung umfasst 5.263 m² Flächenäquivalente.

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die Summe der dargestellten Eingriffsflächenäquivalente ergibt den multifunktionalen Kompensationsbedarf.

Tabelle 16: multifunktionaler Kompensationsbedarf

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbar) (m ² EFÄ)	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (mittelbar) (m ² EFÄ)	Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m ² EFÄ)
2.150	27.158	5.263	34.571

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt insgesamt **34.571 m²** Eingriffsflächenäquivalente.

Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) sollen bei der Definition und Bewertung von Maßnahmen als Orientierung dienen. In der HzE (Anlage 6) werden z.B. unter Zielbereich 6

für Siedlungen bei eingriffsrelevanten B-Plänen die Möglichkeit der Hecken- und Gebüschpflanzungen (6.31) sowie in dem Zielbereich 2 für die Agrarlandschaft die Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (2.33), die als Kompensationsmaßnahmen anrechenbar sind, benannt.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird im Umfang von 6.489 m² eine naturnahe Anlage von freiwachsenden Gebüsch und Hecken hergestellt (Maßnahme Nr. 6.31). Die Fläche wird mit einem Anteil von 30 % (entspricht 1.947 m²) mit Bäumen als großkronige Überhälter bepflanzt (ca. 80 Stück). Sträucher werden auf der gesamten Fläche gepflanzt. Der gesamte Bereich wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden festgesetzt.

Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird im Umfang von 1.947 m² eine extensive Mähwiese hergestellt (Maßnahme 2.33). Die Wiese bleibt bis auf einer einjährigen Mahd im Herbst unberührt.

Tabelle 17: Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

Maßnahme	Nr. der Maßnahme	Fläche in m ²	Wert der Kompensationsmaßnahme	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme (m ² EFÄ)
Fläche zum Anpflanzen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Baumpflanzungen 80 Stück, Pflanzungen von Sträuchern im Verband	6.31	6.489	1	6.489
Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit der Nutzung als Mähwiese	2.33	1.947	2	3.894
Gesamt				10.383

Fazit und Ausblick

Unter Berücksichtigung aller aktuell geplanten Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit (34.571 m² EFÄ – 10.383 m² EFÄ) von 24.188 m² Eingriffsflächenäquivalenten, das außerhalb des Baugebietes kompensiert werden muss. Folgende Möglichkeiten der Kompensation werden derzeit in Betracht gezogen:

- Vergrößerung der Maßnahmenfläche Richtung Süden
- Überführung des westlichen Wirtschaftswald (Kiefernwald) in Naturwald (Maßnahme 1.50 HzE)

Die Festlegung externer Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren.

1.1.10 Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf der Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans sind weder aus der Örtlichkeit noch aus der planungsrechtlich zu sichernden Nutzung (Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bauhof, Feuerwehr, Rettungswache) Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen abzuleiten.

Im unmittelbaren Umkreis des Plangebiets befinden sich keine Betriebe, die der sog. „Seveso-III-Richtlinie“ (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) unterliegen.

Für die neu zu errichtenden Gebäude sind die brandschutztechnischen Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.2 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1.2.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage der Eingriffsbilanz bilden die aktuelle planungsrechtliche Beurteilung sowie die Situationsanalyse des Biotopbestands.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.2.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die gesetzlichen Regelungen zur Umweltüberwachung nach § 4c BauGB verpflichten den Plangeber, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen, die bei Durchführung des Bebauungsplans eintreten. Hiermit sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt werden, damit der Plangeber in der Lage ist, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.2.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.2.4 Quellenangaben

1.2.4.1 Gutachten

- Baugrunduntersuchung (Nr. 523011.4) ERWATEC Arndt Ingenieures mbH, 13.03.2025
- Iffert, Dieter R.H. (Mai, 2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Iffert, Dieter R.H. (Februar, 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Nachtrag „Poppentiner Graben“

1.2.4.2 Sonstige Quellen

- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (2011).
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ vom 25. Oktober 1995 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-95).
- Klimadiagramm Göhren-Lebbin, <https://klima.org/deutschland/klima-goehren---lebbin---fleesensee/>, Abfrage 19.05.2025
- Landesamt für Umwelt (LfU), WRRL-Steckbrief „Poppentiner Graben“, Abfrage 14.04.2025
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsführende Stelle für das Länderfinanzierungsprogramm "Wasser, Boden und Abfall", LAWA Projektberichte
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des LUNG Heft 2, Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des LUNG Heft 2, Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung.
- Kartenportal M-V, Abfrage 15.05.2025.
- Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA (November 2004): Landschaftsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin.
- Scholz (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, hrsg. vom Pädagogischen Bezirkskabinett, Potsdam.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ vom 25. Oktober 1995 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-95).

1.2.4.3 Rechtsgrundlagen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.